

*Regione Autonoma
Trentino-Alto Adige*



*Autonome Region
Trentino-Südtirol*

*Assessora alla previdenza e
all'ordinamento delle APSP*

*Assessorin für Vorsorge und
für die Ordnung der ÖBPB*

BERICHT ÜBER DIE MASSNAHMEN DER REGION IM BEREICH DER ERGÄNZUNGSVORSORGE

August 2018



INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	S. 3
1) BESTEHENDE MASSNAHMEN.....	S. 5
<i>a) Gewährung von Beiträgen an die gemäß Gesetz vom 30. März 2001, Nr. 152 errichteten oder anerkannten Patronate und Sozialfürsorgeanstalten</i> Regionalgesetz vom 9. August 1957, Nr. 15.....	S. 6
<i>b) Maßnahmen der Ergänzungsvorsorge zugunsten der zu den freiwilligen Beitragszahlungen ermächtigten Personen und der Bäuerinnen/Bauern sowie der Halb- und Teilpächterinnen/Halb- und Teilpächter</i> Regionalgesetz vom 25. Juli 1992, Nr. 7	S. 11
• Unterstützung der freiwilligen Weiterzahlung der Rentenversicherung	S. 11
• Beitrag zum Aufbau einer Zusatzrente.....	S. 14
• Unterstützung der obligatorischen Beitragszahlung der Bäuerinnen/Bauern sowie der Halb- und Teilpächterinnen/Halb- und Teilpächter.....	S. 17
• Unterstützung der Zusatzvorsorge der Bäuerinnen/Bauern sowie der Halb- und Teilpächterinnen/Halb- und Teilpächter.....	S. 20
<i>c) Familienpaket und Sozialvorsorge</i> Regionalgesetz vom 18. Februar 2005, Nr. 1	S. 22
• Rentenmäßige Absicherung der Erziehungszeiten	S. 22
• Rentenmäßige Absicherung der Pflegezeiten für die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger	S. 27
• Regionales Familiengeld.....	S. 33
2) AUSLAUFENDE MASSNAHMEN.....	S. 49
<i>a) Ergänzungsbestimmungen zur Pflichtversicherung gegen die Silikose und Asbestose (Regionalgesetz vom 11. September 1961, Nr. 8) und Maßnahmen zugunsten von Arbeitern, die Taubheit wegen Geräuschstörungen aufweisen (Regionalgesetz vom 2. Jänner 1976, Nr. 1).....</i>	S. 50
<i>b) Einführung der freiwilligen Regionalversicherung für die Rente zugunsten der im Haushalt tätigen Personen</i> Regionalgesetz vom 28. Februar 1993, Nr. 3	S. 52



Vorwort

Bereits seit Anfang der Neunziger Jahre hat die Region dank ihrer im Art. 6 des Autonomiestatuts begründeten Gesetzgebungsbefugnis im Bereich der Ergänzungsvorsorge insbesondere für Frauen Vorsorgemaßnahmen eingeführt, um deren Rolle und Arbeit innerhalb der Familie anzuerkennen.

Einige dieser Maßnahmen wurden im Laufe der Jahre geändert und verbessert, um sie für eine breitere Nutzerschaft zu öffnen; insbesondere nachstehende Maßnahmen gelten noch heute:

- Unterstützung der freiwilligen Weiterversicherung der im Haushalt tätigen Personen, die vor Kurzem auch auf arbeitslose Personen über 50 Jahre ausgedehnt wurde
- Beitrag zugunsten der im Haushalt tätigen Personen zum Aufbau einer Zusatzrente
- Unterstützung der Pflichtbeitragszahlung der Bäuerinnen/Bauern sowie der Halb- und Teilpächterinnen/Halb- und Teilpächter
- Unterstützung der Zusatzvorsorge der Bäuerinnen/Bauern sowie der Halb- und Teilpächterinnen/Halb- und Teilpächter
- Unterstützung der Pflichtbeitragszahlungen und der Zusatzvorsorge zugunsten der Personen, die der Arbeit fernbleiben, um ihre Kinder unter drei Jahren zu betreuen
- Unterstützung der Pflichtbeitragszahlungen und der Zusatzvorsorge zugunsten der Personen, die ihre Erwerbstätigkeit ganz unterbrechen oder in Teilzeit arbeiten, um sich der Betreuung von pflegebedürftigen Familienangehörigen zu widmen.

Ferner bestehen mehrere auslaufende Maßnahmen, d. h. es können aus den später näher erläuterten Gründen keine Anträge mehr gestellt werden. Diese Maßnahmen betreffen:

- die Renten für Silikose und Asbestose
- die Renten für lärmbedingte Gehörschädigung
- die freiwillige Rentenversicherung zugunsten der im Haushalt tätigen Personen.

Andere Maßnahmen wurden letztthin aufgehoben bzw. sind nicht mehr rechtswirksam.

Der mit Regionalgesetz vom 9. Dezember 1976, Nr. 14 geregelte Beitrag auf die Nachholungsbeiträge zu Pensionszwecken für die im Ausland geleistete Arbeit wurde aufgehoben, weil keine entsprechenden Anträge eingereicht wurden (durch Art. 7 Abs. 1 des Regionalen Begleitgesetzes zum Stabilitätsgesetz 2017, RG Nr. 16/2016). Der Beitrag wurde im Verhältnis zum Alter der antragstellenden Person zum Zeitpunkt der Rückkehr und zu der eventuell anerkannten Invalidität bis zu höchstens 90 % des vom INPS festgelegten Rückkaufbetrags gewährt, sofern die antragstellende Person das 55. Lebensjahr vollendet hat oder Invalide ist. Dieser Prozentsatz reduzierte sich um 1,5 % pro Jahr für antragstellende Personen unter 55 Jahren.

In Bezug auf die Maßnahmen laut Regionalgesetz vom 27. November 1993, Nr. 19 (Regionalzulage zugunsten der Arbeitslosen, die in den Mobilitätsverzeichnissen der Provinzen eingetragen sind, und Bestimmungen auf dem Gebiet der ergänzenden Vorsorge) i.d.g.F. hat die Regionalregierung mit Beschluss vom 22. April 2015, Nr. 75 das Erlöschen der Wirksamkeit des RG Nr. 19/1993 zur Kenntnis genommen, und zwar mit Bezug auf die ab 1. Mai 2015 eintretenden Arbeitslosigkeitsfälle, für welche infolge des Inkrafttretens des gesetzesvertretenden Dekretes vom 4. März 2015, Nr. 22 „Neuordnung der Bestimmungen in Sachen Sozialbeihilfen im Falle unfreiwilliger Arbeitslosigkeit und



Wiedereingliederung der Arbeitslosen in Umsetzung des Gesetzes vom 10. Dezember 2014, Nr. 183“ die „neue Sozialversicherung für die Beschäftigung“ die „ASpl“ und „Mini-ASpl“ ersetzt. Aufgrund der auf staatsebene erlassenen Reform der Sozialbeihilfen haben die Maßnahmen laut Art. 1 des genannten Regionalgesetzes für ab 1. Mai 2015 arbeitslose oder von der Arbeit suspendierte Personen praktisch keine Rechtswirksamkeit mehr. Mit 1. Jänner 2016 endet die Wirksamkeit des gesamten Regionalgesetzes und demnach auch der Maßnahme laut Art. 1-*bis* (Maßnahmen gegen die Wirtschaftskrise), welche bis 31. Dezember 2015 für arbeitslose oder von der Arbeit suspendierte Personen vorgesehen war.

Abschließend wird darauf aufmerksam gemacht, dass die noch geltenden Maßnahmen nicht direkt von der Region verwaltet werden, sondern von Beginn an an die beiden Autonomen Provinzen delegiert wurden, mit Ausnahme der Renten für Silikose und Asbestose sowie der Finanzierung der Patronate, die erst mit Regionalgesetz vom 19. Juli 1998, Nr. 6 an die beiden Autonomen Provinzen delegiert wurden.



1) BESTEHENDE MASSNAHMEN



a) GEWÄHRUNG VON BEITRÄGEN AN PATRONATE UND SOZIALFÜRSORGE-ANSTALTEN

(Regionalgesetz vom 9. August 1957, Nr. 15 i.d.g.F.; Dekret des Präsidenten der Region vom 22. Dezember 2009, Nr. 10/L i.d.g.F.)

EINZELHEITEN ZUM BETREFFENDEN BEITRAG

Beschreibung	Es handelt sich um einen Beitrag für die Organisation und die Tätigkeit der im Gebiet der Region tätigen Patronate zur Ergänzung des staatlichen Beitrags.
Beträge	<p>Die Beiträge für die in der Provinz Bozen tätigen Patronate betragen unter Berücksichtigung der 10%igen Erhöhung wegen der höheren Ausgaben für die Zwei- und Dreisprachigkeit insgesamt bezogen auf die Tätigkeit im Jahr 2017 und in den nachfolgenden Jahren auf 3.085.000,00 Euro.</p> <p>Die Beiträge für die in der Provinz Trient tätigen Patronate betragen 2.715.000,00 Euro bezogen auf die Tätigkeit im Jahr 2017, während sich die Beiträge für die Tätigkeit im Jahr 2018 und in den nachfolgenden Jahren auf insgesamt 3.415.000,00 Euro belaufen.</p> <p>Die beiden Provinzen teilen die oben genannten regionalen Zuweisungen nach den Kriterien laut Dekret des Präsidenten der Region vom 22. Dezember 2009, Nr. 10/L, zuletzt geändert durch Dekret des Präsidenten der Region vom 7. Dezember 2017, Nr. 54, auf.</p>
Modalitäten für die Berechnung des Beitrags	<p>Die Aufteilung der Beiträge wird auf der Grundlage nachstehender Prozentsätze aufgrund der im Vorjahr im Gebiet der Region ausgeübten Tätigkeit vorgenommen:</p> <p>a) Tätigkeit: 70 % b) Organisation der Ämter: 30 %.</p> <p>Für die Bewertung der Tätigkeit der Patronate werden die bedeutendsten Leistungen und Sozialmaßnahmen auf Staats-, Regional- und Landesebene, die in den der mit DPREg. Nr. 10/L/2009 genehmigten Verordnung beiliegenden Tabellen A), B), C), D), E) und F) – für letztere unter Beachtung des jeweiligen Landeszuständigkeitsbereichs – angegeben sind, berücksichtigt.</p> <p>Die Organisationsstruktur der Einrichtungen im Gebiet der Region wird durch Zuweisung folgender Punktzahlen bewertet:</p> <p>a) für jede Landesstelle: 4 Punkte b) für jede Gebietsstelle: 2 Punkte.</p> <p>Zu diesem Zweck müssen die Landesstellen mindestens 500 und die Gebietsstellen mindestens 250 Punkte für die jeweilige Tätigkeit in Bezug auf die Maßnahmen laut den Tabellen A–D (staatliche Maßnahmen) direkt erbringen.</p> <p>In jedem Falle werden pro 1000 Punkte für die Tätigkeit 1 Punkt für die Organisation und für jeden Bruchteil in Höhe von 500 oder mehr Punkten für die Tätigkeit 0,5 Punkte für die Organisation zugewiesen.</p>



Antrag und Fristen	Für die Inanspruchnahme des Beitrags müssen die Patronate innerhalb 30. April eines jeden Jahres bei der Autonomen Provinz Bozen (Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung – ASWE), wenn sie ihren Sitz in der Provinz Bozen haben, bzw. bei der Autonomen Provinz Trient (Agenzia provinciale per l'assistenza e la previdenza integrativa – APAPI), wenn sie ihren Sitz in der Provinz Trient haben, Antrag stellen.
--------------------	---

JÜNGSTE GESETZESÄNDERUNGEN

Durch Art. 2 Abs. 1 des regionalen Stabilitätsgesetzes 2017 (RG Nr. 17/2016) wurde der Art. 1 Abs. 1 des RG Nr. 15/1957 hinsichtlich weiterer Finanzierungen seitens der Region zugunsten der Patronate geändert, indem vorgesehen wurde, dass für den den Bürgerinnen und Bürgern geleisteten Beistand in Zusammenhang mit den von den beiden Autonomen Provinzen vorgesehenen Maßnahmen im Bereich der Beschäftigung und den entsprechenden Unterstützungsdiensten Beiträge zuerkannt werden können. Bisher war eine Finanzierung seitens der Region auf die Maßnahmen des Staates und der Region sowie auf die Landesmaßnahmen auf dem Sachgebiet der Sozialfürsorge begrenzt.

Auch die mit genanntem DPRReg. Nr. 10/L/2009 genehmigte Verordnung betreffend die Finanzierung der Patronate wurde vor kurzem durch DPRReg. Nr. 54/2017 geändert, mit dem insbesondere folgende Neuerungen eingeführt wurden:

- a) Die für die Patronate in der Provinz Bozen bestimmte Finanzierung für die Tätigkeit im Jahr 2017 und in den nachfolgenden Jahren wurde um 200.000,00 Euro aufgestockt und beträgt demzufolge nun insgesamt 3.085.000,00 Euro. In Bezug auf die Tätigkeit im Jahr 2017 ist die Erhöhung um 200.000,00 Euro ausdrücklich für die Tätigkeit betreffend die Landesmaßnahmen bestimmt;
- b) Die für die Patronate in der Provinz Trient bestimmte Finanzierung wurde mit Wirkung von der Tätigkeit in Bezug auf das Jahr 2018 um 700.000,00 Euro auf insgesamt 3.415.000,00 Euro aufgestockt;
- c) Die beiden für die Finanzierung der staatlichen und regionalen Maßnahmen bzw. für die Finanzierung der Landesmaßnahmen bestimmten bisher getrennten Fonds wurden zusammengelegt. Auf diese Weise wurde ein einziger Fonds für jede Provinz errichtet, der unter die verschiedenen Patronate nach den allgemeinen Kriterien aufzuteilen ist, die derzeit die Auszahlung des Beitrags in Höhe von 70 % auf der Grundlage der geleisteten Tätigkeit und in Höhe von 30 % auf der Grundlage der Organisation vorsieht;
- d) Die Tabelle betreffend die Landesmaßnahmen der Provinz Trient und die Tabelle betreffend die Landesmaßnahmen der Provinz Bozen wurden in einer einzigen Tabelle F) zusammengefasst, in der die Maßnahmen der Provinz Trient aktualisiert wurden, indem eine bestimmte Punktzahl für die Bearbeitung der Verfahren betreffend das neue einheitliche Landesfamiliengeld und für weitere Tätigkeiten der Patronate sowohl zugunsten der Arbeitsagentur und des Dienstes für die Unterstützung der Beschäftigung und die Aufwertung der Umwelt derselben Provinz als auch zugunsten der APAPI vorgesehen wird, während das Verzeichnis der finanzierbaren Maßnahmen der Provinz Bozen das neue Landeskindergeld umfasst. Überdies wurde in Bezug auf die Maßnahmen der Autonomen Provinz Bozen die



Bewertung der Leistungen einheitlich gestaltet, indem für sämtliche Landesmaßnahmen 6 Punkte pro Leistung zuerkannt wurden;

- e) Zur Gleichbehandlung der beiden Autonomen Provinzen wurde die Bewertung der Organisation zwecks Anerkennung der Landesstelle und der Gebietsstellen nur auf die Tätigkeit betreffend die staatlichen Maßnahmen bezogen. Insbesondere können 4 Punkte für jede Landesstelle und 2 Punkte für jede Gebietsstelle zuerkannt werden, nur wenn sie mindestens 500 bzw. 250 Punkte für die Tätigkeit bezogen auf die staatlichen Maßnahmen erreichen.

DATEN

Wie oben erwähnt, muss das Beitragsgesuch innerhalb 30. April eines jeden Jahres eingereicht werden, und aufgrund der darin enthaltenen Daten wird ein Vorschuss in Höhe von 70 % des für jede Provinz zur Verfügung stehenden Budgets entrichtet. Die Entrichtung des Restbetrags hingegen unterliegt der Überprüfung – seitens des Arbeitsservices der beiden Autonomen Provinzen – der Beachtung der im Gesetz Nr. 152/2001 und im entsprechenden Umsetzungsdekret enthaltenen Bestimmungen sowie der Feststellung der qualitativen und quantitativen Tätigkeit der Patronate laut den einschlägigen Regionalbestimmungen.

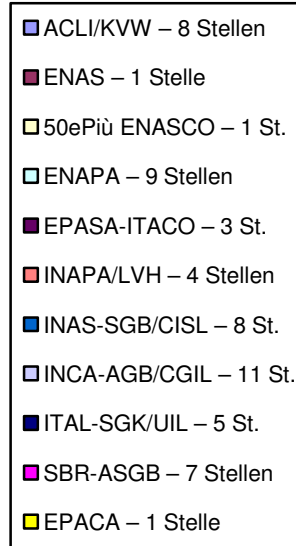
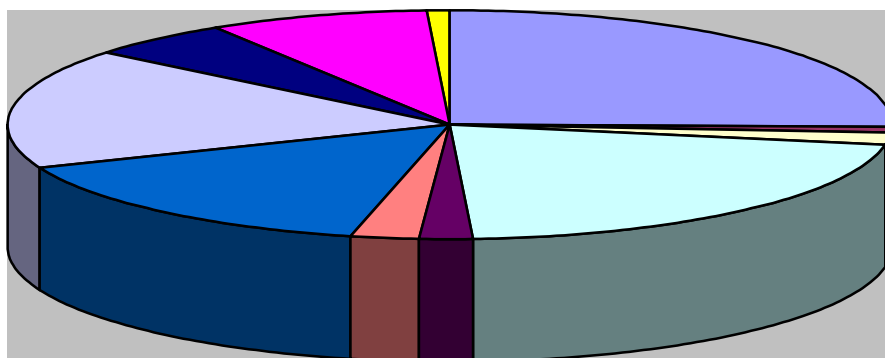
Für die Provinz Bozen stehen die Daten betreffend die Tätigkeit der Patronate im Jahr 2016 als letzte endgültige Bezugsdaten zur Verfügung. Das Arbeitsservice der Provinz Trient hat hingegen die erforderlichen Überprüfungen noch nicht vorgenommen, weshalb der Saldo für 2016 noch nicht berechnet werden konnte. Demnach werden für die Provinz Trient die Daten für das Jahr 2015 angegeben.



AUTONOME PROVINZ BOZEN TÄTIGKEIT 2016

PATRONATE – ANZAHL DER STELLEN	BEITRAG 2016 FÜR VERFAHREN BETREFFEND STAATLICHE UND REGIONALE MASSNAHMEN in Euro	BEITRAG 2016 FÜR VERFAHREN BETREFFEND LANDES-MASSNAHMEN in Euro	INSGESAMT
ACLI/KVW – 8 Stellen	636.662	93.681	730.343
ENAS – 1 Stelle	20.032	2.968	23.000
50ePiù ENASCO – 1 Stelle	42.210	3.682	45.892
ENAPA – 9 Stellen	601.249	20.980	622.229
EPASA-ITACO – 3 Stellen	45.345	5.281	50.626
INAPA/LVH – 4 Stellen	70.513	2.944	73.457
INAS-SGB/CISL – 8 Stellen	385.329	54.145	439.474
INCA-AGB/CGIL – 11 Stellen	426.390	64.295	490.685
ITAL-SGK/UIIL – 5 Stellen	133.306	21.234	154.540
SBR-ASGB – 7 Stellen	198.909	29.131	228.040
EPACA – 1 Stelle	25.055	1.659	26.714
INSGESAMT	2.585.000	300.000	2.885.000

Beitrag 2016 Autonome Provinz Bozen

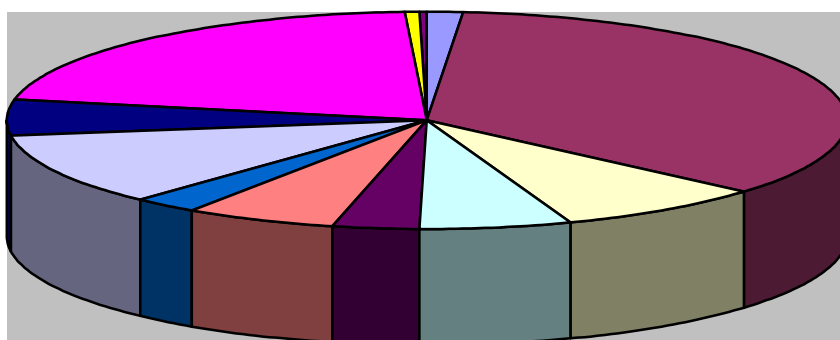




AUTONOME PROVINZ TRIENT TÄTIGKEIT 2015

PATRONATE – ANZAHL DER STELLEN	BEITRAG 2015 FÜR VERFAHREN BETREFFEND STAATLICHE UND REGIONALE MASSNAHMEN in Euro	BEITRAG 2015 FÜR VERFAHREN BETREFFEND LANDES-MASSNAHMEN in Euro	INSGESAMT
ACAI – 1 Stelle	26.930	19.259	46.189
ACLI – 13 Stellen	742.184	210.990	953.174
INAS-CISL – 6 Stellen	169.561	57.611	227.172
INAPA – 9 Stellen	125.075	18.505	143.580
INAC – 2 Stellen	68.347	13.494	81.841
ITAL-UIL – 3 Stellen	122.718	46.890	169.608
ENAPA – 2 Stellen	53.850	19.140	72.990
EPACA – 9 Stellen	232.479	29.422	261.901
50ePiù ENASCO – 5 Stellen	109.142	19.498	128.640
INCA-CGIL – 14 Stellen	448.763	164.810	613.573
ANMIL – 1 Stelle	12.292	381	12.673
LABOR – 1 Stelle	336	0	336
ITACO – 1 Stelle	3.323	0	3.323
INSGESAMT	2.115.000	600.000	2.715.000

Beitrag 2015 Autonome Provinz Trient



■ ACAI – 1 Stelle
■ ACLI – 13 Stellen
■ INAS-CISL – 6 Stellen
■ INAPA – 9 Stellen
■ INAC – 2 Stellen
■ ITAL-UIL – 3 Stellen
■ ENAPA – 2 Stellen
■ EPACA – 9 Stellen
■ 50ePiù ENASCO – 5 St.
■ INCA-CGIL – 14 Stellen
■ ANMIL – 1 Stelle
■ LABOR – 1 Stelle
■ ITACO – 1 Stelle

Aus den Diagrammen geht sogleich hervor, dass in der Provinz Bozen das ACLI/KWV und das ENAPA und in der Provinz Trient das ACLI und das INCA/CGIL unter allen Patronaten den Großteil der Finanzierungen erhalten.



b) MASSNAHMEN DER ERGÄNZUNGSVORSORGE ZUGUNSTEN DER ZU DEN FREIWILLIGEN BEITRAGSZAHLUNGEN ERMÄCHTIGTEN PERSONEN UND DER BÄUERINNEN/BAUERN SOWIE DER HALB- UND TEILPÄCHTERINNEN/HALB- UND TEILPÄCHTER

(Regionalgesetz vom 25. Juli 1992, Nr. 7 i. d. g. F.; Dekret des Präsidenten der Region vom 4. Juni 2008, Nr. 3/L i.d.g.F.)

- UNTERSTÜTZUNG DER FREIWILLIGEN WEITERZAHLUNG DER RENTENVERSICHERUNG

(Art. 4 des RG Nr. 7/1992 i.d.g.F.; DPReg. Nr. 3/L/2008 i.d.g.F.)

EINZELHEITEN ZUM BETREFFENDEN BEITRAG

Beschreibung	Es handelt sich um einen Beitrag zur Unterstützung der freiwilligen Beitragszahlungen an das NISF/INPS oder an andere obligatorische Vorsorgekassen für den Aufbau einer Alters- oder einer Frührente.
Anspruchsberechtigte	<p>Der Beitrag wird den Personen gewährt, die freiwillige Beiträge beim NISF/INPS einzahlen und sich in einer der folgenden Situationen befinden:</p> <ul style="list-style-type: none">- sie haben minderjährige Kinder;- sie betreuen pflegebedürftige Familienangehörige;- sie haben das 55. Lebensjahr vollendet;- sie haben das 50. Lebensjahr vollendet und in den 5 Jahren vor Einreichung des Antrags ihren Arbeitsplatz verloren. <p>Nicht anspruchsberechtigt sind die Personen, die eine direkte Rente beziehen, sowie die Personen, die aufgrund selbständiger oder abhängiger Erwerbstätigkeit bei einer Form der Pflichtvorsorge eingetragen sind und ähnliche Vorsorgeleistungen von anderen Versicherungs- oder Vorsorgeinstituten erhalten.</p> <p>Voraussetzung ist der fünfjährige Wohnsitz (oder der historische Wohnsitz von fünfzehn Jahren, davon wenigstens ein Jahr unmittelbar vor der Einreichung des Antrags) in der Region Trentino-Südtirol.</p>
Beträge	Der Beitrag kann bis zu 4.000,00 Euro jährlich betragen und wird bis zur Erreichung der Mindestbeitragsleistung für die Altersrente oder die Frührente entrichtet.
Wirtschaftliche Lage	Der Beitrag steht zu, wenn die wirtschaftliche Lage der Familie der antragstellenden Person den Nettobetrag von 30.000,00 Euro – bezogen auf einen Einpersonenhaushalt – nicht überschreitet. Bei Mehrpersonenhaushalten finden die von den beiden Autonomen Provinzen für die Berechnung der jeweiligen Indikatoren der wirtschaftlichen Lage der Familie angewandten Gewichtungsskalen Anwendung. Die wirtschaftliche Lage der in der Provinz Trient wohnhaften Personen wird nach dem ICEF-Berechnungssystem bewertet. Die wirtschaftliche Lage der in der Provinz Bozen wohnhaften Personen wird nach den Kriterien für die Einheitliche



	Einkommens- und Vermögenserklärung (EVE) bewertet.
Einreichtermine	Der Antrag ist wie folgt einzureichen: in der Provinz Trient: binnen 30. September eines jeden Jahres in der Provinz Bozen: binnen 30. Juni eines jeden Jahres.
Zuständige Stellen	Auskünfte erteilen sämtliche im Gebiet der Region tätigen Patronate sowie (für die in der Provinz Bozen wohnhaften Personen) die Autonome Provinz Bozen – <i>Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - ASWE</i> , bei denen auch der betreffende Antrag eingereicht werden kann.
Wichtig	Der regionale Beitrag wird als Rückerstattung des eingezahlten Betrags ausgezahlt. Der Beitrag ist nicht mit den Leistungen laut Art. 1 (Rentenmäßige Absicherung der Erziehungszeiten) und Art. 2 (Rentenmäßige Absicherung für die Betreuung pflegebedürftiger Familienangehöriger) des Regionalgesetzes vom 18. Februar 2005, Nr. 1 (Familienpaket und Sozialvorsorge) i.d.g.F. kumulierbar.

JÜNGSTE GESETZESÄNDERUNGEN

Im Laufe der Zeit sind die Anträge auf Zugang zu diesem Beitrag infolge der zur Regelung dieser Maßnahme nach Inkrafttreten des RG Nr. 1/2005 vorgenommenen Änderungen stark zurückgegangen. Obwohl die Höhe des Beitrags erhöht wurde (früher entsprach er 60 % der freiwilligen Beitragsleistungen an das NISF/INPS seitens der betroffenen Person und konnte keinesfalls den Betrag, der für die für die Hausangestellten vorgesehenen Beitragszahlungen festgelegt war, überschreiten), wurden Einschränkungen in Bezug auf die Voraussetzungen für die Anspruchsberechtigung eingeführt, wie das Einkommen und die Begriffsbestimmung von „im Haushalt tätige Person“. Insbesondere galt als „im Haushalt tätige Person“, wer Kinder oder pflegebedürftige Familienangehörige betreute oder das 55. Lebensjahr vollendet hatte.

Demzufolge wurden, um dieser Maßnahme neuen Aufwind zu geben, verschiedene Gesetzes- und Verordnungsänderungen vorgenommen, und insbesondere:

- a) Es wurde auch für die ehemaligen öffentlichen Bediensteten die Möglichkeit vorgesehen, den Beitrag in Anspruch zu nehmen;
- b) Der Beitrag wurde auf Arbeitslose über 50 Jahre ausgedehnt;
- c) Der Beitrag wurde bis auf 4.000,00 Euro erhöht (früher durfte er den für die Haus- und Familienangestellten vorgesehenen Betrag in Höhe von ungefähr 1.800,00 Euro jährlich nicht überschreiten);
- d) Überdies wurde die Höchstgrenze der wirtschaftlichen Lage für die Inanspruchnahme dieses Beitrags auf 30.000,00 Euro (mit Bezug auf einen Einpersonenhaushalt) erhöht;
- e) Es wurden die Zugangsvoraussetzungen in Bezug auf die Begriffsbestimmung der Mindestvoraussetzungen für die Altersrente erweitert. Der Beitrag steht nämlich bis zum Erreichen der Mindestvoraussetzung für die Frührente oder Altersrente zu, wobei als letztere Voraussetzung das für die jeweilige gesetzliche Rente vorgeschriebene Mindestalter gilt, unbeschadet der Tatsache, dass die Anzahl der



erreichten Beitragsjahre auf jeden Fall unter vierzig liegen muss. Neulich wurde die Obergrenze von vierzig Jahren aufgehoben.

DATEN 2017

PROVINZ BOZEN*

<i>MASSNAHME ART. 4 RG NR. 7/1992</i>	<i>Anzahl der Empfangsberechtigten</i>	<i>entrichtete Beträge</i>
Unterstützung der freiwilligen Weiterzahlung der Rentenversicherung für die im Haushalt tätigen Personen, die:	66	160.474
a) minderjährige Kinder haben	35	
– davon Pflegekinder	0	
b) pflegebedürftige Familienangehörige betreuen	1	
c) das 55. Lebensjahr vollendet haben	30	

Quelle: ASWE – *Die nach Geschlecht getrennten Daten stehen nicht zur Verfügung.

PROVINZ TRIENT

<i>MASSNAHME ART. 4 RG NR. 7/1992</i>	<i>M</i>	<i>W</i>	<i>INSGESAMT</i>	<i>entrichtete Beträge</i>
Unterstützung der freiwilligen Weiterzahlung der Rentenversicherung für die im Haushalt tätigen Personen, die:	1	9	10	8.525
a) minderjährige Kinder haben	0	5	5	
– davon Pflegekinder	0	0	0	
b) pflegebedürftige Familienangehörige betreuen	0	0	0	
c) das 55. Lebensjahr vollendet haben	1	4	4	

Quelle: APAPI



- BEITRAG ZUM AUFBAU EINER ZUSATZRENTE

(Art. 6-*bis* des RG Nr. 7/1992 i.d.g.F.; DPReg. Nr. 3/L/2008 i.d.g.F.)

EINZELHEITEN ZUM BETREFFENDEN BEITRAG

Beschreibung	Es handelt sich um einen Beitrag zur Unterstützung der Beitragszahlung der im Haushalt tätigen Personen in eine Zusatzrente (Rentenfonds, individueller Pensionsplan usw.).
Anspruchsberechtigte	im Haushalt tätige und bei einer Zusatzrentenform eingetragene Personen mit einem mindestens fünfjährigen Wohnsitz (oder mit einem historischen Wohnsitz von 15 Jahren, davon wenigstens ein Jahr unmittelbar vor der Einreichung des Antrags) in der Region Trentino-Südtirol, die minderjährige Kinder haben oder pflegebedürftige Familienangehörige betreuen oder das 55. Lebensjahr vollendet haben
Beträge	<p>Der Beitrag variiert je nach der wirtschaftlichen Lage der Familie der antragstellenden Person zwischen 30 % und 50 % der getätigten freiwilligen Beitragszahlung und darf auf keinen Fall 500,00 Euro jährlich überschreiten. Im Einzelnen beträgt der Beitrag</p> <p>a) 50 % der eingezahlten freiwilligen Beiträge, wenn die wirtschaftliche Lage der Familie den Betrag von 16.000,00 Euro nicht überschreitet</p> <p>b) 40 % der eingezahlten freiwilligen Beiträge, wenn die wirtschaftliche Lage der Familie über 16.000,00 Euro liegt und den Betrag von 22.000,00 Euro nicht überschreitet</p> <p>c) 30 % der eingezahlten freiwilligen Beiträge, wenn die wirtschaftliche Lage der Familie den Betrag von 22.000,00 Euro überschreitet.</p> <p>Der Beitrag kann für höchstens 10 Jahre entrichtet werden.</p>
Wirtschaftliche Lage	<p>Der Beitrag steht zu, wenn die wirtschaftliche Lage der Familie der antragstellenden Person den Nettobetrag von 30.000,00 Euro nicht überschreitet.</p> <p>Diese Einkommensgrenze bezieht sich auf einen Einpersonenhaushalt. Bei Mehrpersonenhaushalten finden die von den beiden Autonomen Provinzen für die Berechnung der jeweiligen Indikatoren der wirtschaftlichen Lage der Familie angewandten Gewichtungsskalen Anwendung. Die wirtschaftliche Lage der in der Provinz Trient wohnhaften Personen wird nach dem ICEF-Berechnungssystem bewertet. Die wirtschaftliche Lage der in der Provinz Bozen wohnhaften Personen wird nach den Kriterien für die Einheitliche Einkommens- und Vermögenserklärung (EEVE) bewertet.</p>
Einreichtermine	<p>Der Antrag ist wie folgt einzureichen:</p> <p>in der Provinz Trient: binnen 30. September eines jeden Jahres</p> <p>in der Provinz Bozen: binnen 30. Juni eines jeden Jahres.</p>
Zuständige Stellen	Auskünfte erteilen sämtliche im Gebiet der Region tätigen Patronate sowie (für die in der Provinz Bozen wohnhaften Personen) die Autonome Provinz Bozen – <i>Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - ASWE</i> , bei denen auch der betreffende Antrag eingereicht werden kann.
Wichtig	Der regionale Beitrag wird als Rückerstattung des eingezahlten Betrags



ausgezahlt.

JÜNGSTE GESETZESÄNDERUNGEN

Auch diese Maßnahme hatte wahrscheinlich aus denselben erwähnten Gründen wie für die zuvor genannte Maßnahme (Begriffsbestimmung von „im Haushalt tätige Person“, Einkommensgrenzen) und vor allem wegen mangelnder Vorsorgekultur kaum Erfolg. Deshalb wurden die Einkommensgrenzen, und insbesondere die Höchstgrenze der wirtschaftlichen Lage für die Inanspruchnahme dieses Beitrags auf 30.000,00 Euro (mit Bezug auf einen Einpersonenhaushalt) erhöht.

Überdies wurde die Bestimmung aufgehoben, laut der die antragstellende Person den gesamten Regionalbeitrag zuzüglich der gesetzlichen Zinsen rückerstatten musste, wenn sie binnen acht Jahren ab der letzten Beitragsgewährung seitens der Region das Recht auf Rückkauf der eingezahlten Beiträge in Anspruch genommen hatte.



DATEN 2017

PROVINZ BOZEN*

<i>MASSNAHME ART. 6-BIS RG NR. 7/1992</i>	<i>Anzahl der Empfangsberechtigten</i>	<i>entrichtete Beträge</i>
Beitrag für die Zusatzrente der im Haushalt tätigen Personen:	18	8.317
a) Beitrag bis zu 50 % der freiwilligen Beiträge	17	
b) Beitrag bis zu 40 % der freiwilligen Beiträge	1	
c) Beitrag bis zu 30 % der freiwilligen Beiträge	0	

Quelle: ASWE – *Die nach Geschlecht getrennten Daten stehen nicht zur Verfügung.

PROVINZ TRIENT

<i>MASSNAHME ART. 6-BIS RG NR. 7/1992</i>	M	W	INSGESAMT	<i>entrichtete Beträge</i>
Beitrag für die Zusatzrente der im Haushalt tätigen Personen:	0	0	0	0
a) Beitrag bis zu 50 % der freiwilligen Beiträge			0	
b) Beitrag bis zu 40 % der freiwilligen Beiträge			0	
c) Beitrag bis zu 30 % der freiwilligen Beiträge			0	

Quelle: APAPI



- UNTERSTÜTZUNG DER OBLIGATORISCHEN BEITRAGSZAHLUNG DER BÄUERINNEN/BAUERN SOWIE DER HALB- UND TEILPÄCHTERINNEN/HALB- UND TEILPÄCHTER

(Art. 14 ff. des RG Nr. 7/1992 i.d.g.F.; DPReg. Nr. 3/L/2008 i.d.g.F.)

EINZELHEITEN ZUM BETREFFENDEN BEITRAG

Beschreibung und Anspruchsberechtigte	Es handelt sich um einen jährlichen Beitrag der Region auf die beim NIFS/INPS einzuzahlenden Vorsorgebeiträge für Bäuerinnen/Bauern sowie Halb- und Teilpächterinnen/Halb- und Teilpächter, die bei der entsprechenden Vorsorgeversicherung eingetragen und in Betrieben tätig sind, die sich in einer besonders ungünstigen Wirtschaftslage befinden.
Beträge	<p>Der Beitrag entspricht 50 % des für die Rentenbeiträge laut Gesetz vom 2. August 1990, Nr. 233 eingezahlten Betrags.</p> <p>Für die Betriebe der Provinz Bozen mit mehr als 75 Erschwernispunkten gemäß den diesbezüglichen Landesbestimmungen setzt die Regionalregierung jährlich mit eigenem Beschluss die Höhe des Beitrags auf max. 70 % fest. Laut Beschluss der Regionalregierung vom 14. März 2018, Nr. 43 beträgt der Beitrag für Betriebe mit einer Erschwernispunktezah zwischen 76 und 110 bzw. für Betriebe mit mehr als 110 Erschwernispunkten 60 % bzw. 70 % der für die im Sinne des Gesetzes vom 2. August 1990, Nr. 233 i.d.g.F. geschuldeten Sozialbeiträge.</p> <p>Für die in Gebieten über 900 m ü.d.M. tätigen Betriebe der Provinz Trient gemäß den diesbezüglichen Landesbestimmungen setzt die Regionalregierung jährlich mit eigenem Beschluss die Höhe des Beitrags auf max. 70 % fest. Laut Beschluss der Regionalregierung beträgt der Beitrag für die in Gebieten zwischen 900 und 1.200 Metern ü.d.M. tätigen Betriebe bzw. für die in Gebieten über 1.200 Metern ü.d.M. tätigen Betriebe 60 % bzw. 70 % der für die im Sinne des Gesetzes vom 2. August 1990, Nr. 233 i.d.g.F. geschuldeten Sozialbeiträge.</p>
Einreichtermin	Der Antrag ist – zusammen mit den Belegen über die erfolgte Einzahlung – binnen drei Monaten nach der Einzahlungsfrist für die letzte Rate der Pflichtvorsorgebeiträge für das Bezugsjahr einzureichen.
Zuständige Stellen	Auskünfte erteilen sämtliche im Gebiet der Region tätigen Patronate sowie (für die in der Provinz Bozen wohnhaften Personen) die Autonome Provinz Bozen – <i>Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung</i> - ASWE, bei denen auch der betreffende Antrag eingereicht werden kann.



JÜNGSTE GESETZESÄNDERUNGEN

Der Beitrag wurde neulich geändert und kann in bestimmten Fällen bis zu 70 % des im Sinne des Gesetzes vom 2. August 1990, Nr. 233 zustehenden Betrags erreichen. Davor konnte der Beitrag höchstens 50 % betragen.

Derzeit beträgt nämlich der Beitrag 50 % des für die Rentenbeiträge laut Gesetz vom 2. August 1990, Nr. 233 eingezahlten Betrags, jedoch setzt die Regionalregierung laut den Landesbestimmungen für die Betriebe der Provinz Bozen mit über 75 Erschwernispunkten die Höhe des Beitrags jährlich mit eigenem Beschluss auf bis zu 70 % fest. In der Provinz Trient hingegen kann der Beitrag für die in Gebieten über 900 Metern ü.d.M. tätigen Betriebe bis zu 70 % betragen (siehe oben „Einzelheiten zum betreffenden Beitrag“).

Infolge der genannten durch das Regionalgesetz vom 18. Dezember 2017, Nr. 11 eingeführten Änderung betreffend die Betriebe der Provinz Trient hat das Präsidium des Ministerrates darauf hingewiesen, dass der Beitrag unter die staatlichen „De-minimis-Beihilfen“ fällt, was durch die Überprüfungen beim jeweiligen Dienst für Europaangelegenheiten der beiden Autonomen Provinzen bestätigt wurde.

Demzufolge müssen die Autonomen Provinzen Trient und Bozen von nun an den Beitrag unter Beachtung der Verordnung (EU) vom 18. Dezember 2013, Nr. 1408/2013/EU „Verordnung der Kommission über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor“ entrichten und außerdem die Kumulierungsverbote und die Pflichten zur Transparenz und Bekanntmachung im Gesamtstaatlichen Register der Staatsbeihilfen laut Art. 52 des Gesetzes vom 24. Dezember 2012, Nr. 234 einhalten.



DATEN 2017

PROVINZ BOZEN*

<i>MASSNAHME ART. 14 FF. RG NR. 7/1992</i>	<i>Anzahl der empfangsberechtigten Betriebe</i>	<i>entrichtete Beträge</i>
Unterstützung der obligatorischen Beitragszahlung der Bäuerinnen/Bauern sowie der Halb- und Teilpächterinnen/Halb- und Teilpächter	3.794	7.425.516

Quelle: ASWE – *Die nach Geschlecht getrennten Daten stehen nicht zur Verfügung.

PROVINZ TRIENT

<i>MASSNAHME ART. 14 FF. RG NR. 7/1992</i>	M	W	INSGESAMT	<i>entrichtete Beträge</i>
Unterstützung der obligatorischen Beitragszahlung der Bäuerinnen/Bauern sowie der Halb- und Teilpächterinnen/Halb- und Teilpächter	1.534	460	1.994	3.740.671

Quelle: APAPI



- UNTERSTÜTZUNG DER ZUSATZVORSORGE DER BÄUERINNEN/BAUERN SOWIE DER HALB- UND TEILPÄCHTERINNEN/HALB- UND TEILPÄCHTER

(art. 6-*bis* des RG Nr. 7/1992 i.d.g.F.; DPReg. Nr. 3/L/2008 i.d.g.F.)

EINZELHEITEN ZUM BETREFFENDEN BEITRAG

Beschreibung und Anspruchsberechtigte	Es handelt sich um einen regionalen Ergänzungsbeitrag auf die Einzahlungen in einen Rentenfonds laut gesetzvertretendem Dekret vom 5. Dezember 2005, Nr. 252, der Bäuerinnen/Bauern, Halb- und Teilpächterinnen/Halb- und Teilpächtern sowie ihren mithelfenden Familienangehörigen zusteht, die bei der entsprechenden Verwaltung der Vorsorgebeiträge und -leistungen des NISF/INPS eingetragen und in Viehzuchtbetrieben tätig sind, die sich gemäß den von der jeweiligen Autonomen Provinz festgelegten Kriterien in einer besonders ungünstigen Lage befinden.
Beträge	Der Beitrag beläuft sich auf 500,00 Euro jährlich und steht für höchstens 10 Jahre zu. Der Beitrag steht zu, sofern die betreffende Person mindestens 500,00 Euro in den Fonds eingezahlt hat und – was die Provinz Bozen anbelangt – sofern der Betrieb mindestens 50 Erschwernispunkte aufweist.
Einreichtermine	Der Antrag ist wie folgt einzureichen: in der Provinz Trient: binnen 31. Oktober eines jeden Jahres in der Provinz Bozen: binnen 30. September eines jeden Jahres.
Zuständige Stellen	Auskünfte erteilen sämtliche im Gebiet der Region tätigen Patronate sowie (für die in der Provinz Bozen wohnhaften Personen) die Autonome Provinz Bozen – <i>Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung</i> - ASWE, bei denen auch der betreffende Antrag eingereicht werden kann.

JÜNGSTE GESETZESÄNDERUNGEN

Eine wichtige Neuerung betrifft die Modalität für die Entrichtung des Beitrags. Vor dem Inkrafttreten des Dekrets des Präsidenten der Region vom 6. Juni 2017, Nr. 19 wurden diese Beiträge nämlich von Pensplan Centrum AG auf eine individuelle zugunsten der empfangsberechtigten Person eröffnete Rentenposition zurückgelegt, aufgewertet und zum Zeitpunkt des Rentenanstritts in die Zusatzrentenform eingezahlt, bei der diese Person eingetragen war. In den neuen Bestimmungen ist hingegen vorgesehen, dass die Beiträge direkt von der gebietsmäßig zuständigen Autonomen Provinz in die durch das gesetzvertretende Dekret Nr. 252/2005 geregelte Zusatzrentenform eingezahlt werden, bei der die empfangsberechtigte Person eingetragen ist.

Sofern zum Zeitpunkt der Entrichtung keine Zusatzrentenposition mehr besteht, weil die betroffene Person in den Ruhestand getreten ist oder die eingezahlten Beiträge vollständig abgelöst hat, werden die zustehenden Beträge direkt an die betroffene Person oder bei deren Ableben direkt an die Erben ausgezahlt.

Überdies wurde die Erreichung des vierzigsten Lebensjahrs als Obergrenze für den Zugang zum Beitrag aufgehoben.



DATEN 2017

PROVINZ BOZEN*

<i>MASSNAHME ART. 14 FF. RG NR. 7/1992</i>	<i>Anzahl der Empfangsberechtigten</i>	<i>entrichtete Beträge</i>
Unterstützung der Zusatzvorsorge der Bäuerinnen/Bauern sowie der Halb- und Teilpächterinnen/Halb- und Teilpächter	298	146.284

Quelle: ASWE – *Die nach Geschlecht getrennten Daten stehen nicht zur Verfügung.

PROVINZ TRIENT

<i>MASSNAHME ART. 14 FF. RG NR. 7/1992</i>	M	W	INSGESAMT	<i>entrichtete Beträge</i>
Unterstützung der Zusatzvorsorge der Bäuerinnen/Bauern sowie der Halb- und Teilpächterinnen/Halb- und Teilpächter	53	19	72	36.000

Quelle: APAPI



c) **FAMILIENPAKET UND SOZIALVORSORGE**

(Regionalgesetz vom 18. Februar 2005, Nr. 1 i.d.g.F.; Dekret des Präsidenten der Region vom 4. Juni 2008, Nr. 3/L i.d.g.F.)

- RENTENMÄSSIGE ABSICHERUNG DER ERZIEHUNGSZEITEN

(Art. 1 RG Nr. 1/2005 i.d.g.F.; DPRReg. Nr. 3/L/2008 i.d.g.F.)

EINZELHEITEN ZUM BETREFFENDEN BEITRAG

Beschreibung	<p>Der Beitrag wird den Personen, die freiwillige Beiträge (Pflichtbeiträge im Falle von selbständig Erwerbstätigen und freiberuflich Tätigen) einzahlen oder bei einer Zusatzrentenform eingetragen sind, für Erziehungszeiten bis zum 3. Lebensjahr des Kindes oder bis zu 3 Jahren ab dem Datum der Adoption gewährt. Im Falle der Anvertrauung eines Pflegekindes steht der Beitrag unabhängig vom Alter des Kindes für die gesamte Dauer der Anvertrauung zu. Der Beitrag wird auch im Falle von Teilzeitbeschäftigung (mit einer Arbeitszeit bis zu 70 % der Vollzeitbeschäftigung) gewährt, um die eingezahlten Vorsorgebeiträge bis zur Erreichung von 100 % der für die Vollzeitbeschäftigung vorgesehenen Beitragszahlung zu ergänzen.</p>
Anspruchsberechtigte	<p>Folgende Personen können um den Beitrag ansuchen:</p> <ul style="list-style-type: none">- wer zur Einzahlung freiwilliger Vorsorgebeiträge (beim NISF/INPS oder bei einer Vorsorgekasse für freiberuflich Tätige) ermächtigt oder bei einer Zusatzrentenform eingetragen ist- Arbeitnehmende in der Privatwirtschaft für den unbezahlten Wartestand ohne Rentenversicherung nach 5 Monaten Elternzeit- wer mit einem Teilzeitvertrag (bis zu 70 % der für die Vollzeitbeschäftigung vorgesehenen Arbeitszeit) arbeitet- selbständig Erwerbstätige nach dem Elternurlaub- freiberuflich Tätige nach dem Mutterschaftsurlaub. <p>Nicht anspruchsberechtigt sind die bei öffentlichen Verwaltungen tätigen Arbeitnehmenden und die Personen, die eine direkte Rente beziehen. Voraussetzung ist der fünfjährige Wohnsitz (oder der historische Wohnsitz von fünfzehn Jahren, davon wenigstens ein Jahr unmittelbar vor der Einreichung des Antrags) in der Region Trentino-Südtirol.</p>
Beträge	<p>Bei freiwilliger Weiterversicherung wird der Beitrag in Höhe der getätigten freiwilligen Zahlungen und jedenfalls bis zu max. 9.000,00 Euro auf Jahresbasis für höchstens 24 Monate entrichtet, die jedoch auf 27 Monate angehoben werden können, falls der Vater mindestens 3 Monate Elternurlaub in Anspruch nimmt.</p> <p>Als Unterstützung zum Aufbau einer Zusatzrente steht ein Beitrag von höchstens 4.000,00 Euro auf Jahresbasis zu.</p> <p>Im Falle von Teilzeitbeschäftigung betragen obgenannte Höchstbeiträge</p>



	<p>jeweils 4.500,00 Euro bzw. 2.000,00 Euro auf Jahresbasis und stehen bis zum 5. Lebensjahres des Kindes zu. Der Beitrag wird für höchstens 48 Monate oder – falls der Vater mindestens 3 Monate Elternurlaub in Anspruch nimmt – für höchstens 51 Monate gewährt.</p> <p>Den selbständig Erwerbstätigen und den freiberuflich Tätigen steht sowohl für die Unterstützung der Pflichtvorsorge als auch für die Unterstützung der Zusatzvorsorge ein Beitrag in Höhe von max. 4.000,00 Euro auf Jahresbasis zu.</p>
Einreichtermine	<p>Der Antrag ist wie folgt einzureichen:</p> <p>in der Provinz Trient: binnen 6 Monaten nach Ablauf der für die freiwilligen Beitragszahlungen vorgesehenen Frist und binnen 30. September des Folgejahres für die Einzahlungen in einen Zusatzrentenfonds</p> <p>in der Provinz Bozen: binnen 31. Oktober eines jeden Jahres.</p>
Zuständige Stellen	<p>Auskünfte erteilen sämtliche im Gebiet der Region tätigen Patronate sowie (für die in der Provinz Bozen wohnhaften Personen) die Autonome Provinz Bozen – <i>Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - ASWE</i>, bei denen auch der betreffende Antrag eingereicht werden kann.</p>

JÜNGSTE GESETZESÄNDERUNGEN

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass diese Maßnahme ab 1. Jänner 2018 auch von der Provinz Trient eingeführt wurde. Davor war nämlich nur der Beitrag zur Unterstützung der Beitragszahlung für teilzeitbeschäftigte Personen vorgesehen, die sich der Betreuung ihrer Kinder widmen.

Diese Maßnahme wurde in den letzten zwei Jahren mehrmals zur Klärung von Auslegungsfragen, zur vereinheitlichten Anwendung in den Provinzen Trient und Bozen sowie zur Vereinfachung des damit zusammenhängenden Verwaltungsaufwands verbessert.

Im Wesentlichen wurden nachstehende Änderungen eingeführt:

- a) Der Beitrag wurde von 7.000,00 Euro auf 9.000,00 Euro für alle Personen erhöht, die zu den freiwilligen Beitragszahlungen für den Aufbau einer gesetzlichen Rente ermächtigt sind und gänzlich von der Arbeit fernbleiben, um ihre Kinder zu betreuen;
- b) Der Beitrag wurde auf die Personen, die ein Pflegekind aufnehmen, ausgedehnt, und er steht sowohl bei vollständigem als auch bei teilweise Fernbleiben von der Arbeit zu. Der Beitrag wird nämlich nun für die gesamte Dauer der Anvertraung unabhängig vom Alter des Kindes gewährt. Davor stand er für höchstens drei Jahre ab dem Tag der Anvertraung zu;
- c) Es wurde die Bedingung für selbständig Erwerbstätige und Freiberuflerinnen/Freiberufler gestrichen, für die Zeiträume, in denen sie der Arbeit fernbleiben, um sich der Betreuung ihrer Kinder zu widmen, eine andere Person mit Teilzeitvertrag zu min. 50 Prozent des Vollzeitvertrags einzustellen;
- d) Es wurde vorgesehen, dass dieser Beitrag zugunsten der selbständig Erwerbstätigen und freiberuflich Tätigen nicht mehr mit Bezug auf die freiwilligen Beitragszahlungen, sondern auf die Pflichtvorsorgebeiträge zusteht, die auf die gemäß der regionalen



Verordnung vorgesehenen Zulagen oder Erziehungszeiten folgen, und zwar in Anbetracht der Tatsache, dass diese Kategorien von Erwerbstätigen gar keine freiwilligen Beiträge einzahlen dürfen, wenn sie nicht vollständig ihre Tätigkeit aufgeben und ihre Mehrwertsteuernummer abmelden. Deshalb konnte laut der Verordnung der Beitrag auch für Pflichtvorsorgebeiträge in Anspruch genommen werden, jedoch mit einer Kürzung des besagten Beitrags um 10 %. Deshalb ist nun ausdrücklich vorgesehen, dass der Beitrag zur Unterstützung der eingezahlten Pflichtvorsorgebeiträge gewährt wird, da die Ankunft eines Kindes eine Reduzierung der Erwerbstätigkeit mit sich bringt. Demzufolge wurde ab demselben Datum auch die damals in der Verordnung vorgesehene Kürzung um 10 % des Beitrags zur Unterstützung dieser Kategorien von Erwerbstätigen gestrichen. Demnach kann sich der Höchstbeitrag nun auf bis zu 4.000,00 Euro belaufen;

- e) Mit Bezug auf die selbständig Erwerbstätigen und Freiberuflerinnen/Freiberufler gibt es auch eine weitere wichtige Neuerung, und zwar wurde die Pflicht der vorherigen Mitteilung an die gebietsmäßig zuständige Provinz des Zeitraums, in dem die antragstellende Person der Arbeit fernbleibt, um sich der Betreuung ihrer Kinder zu widmen, die früher Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Beitrags war, abgeschafft;
- f) in Anbetracht der mit dem regionalen Stabilitätsgesetz 2017 (RG Nr. 17/2016) eingeführten Erhöhung des Beitrags zur Unterstützung der freiwilligen Beitragszahlungen an das NISF/INPS von 7.000,00 auf 9.000,00 Euro wird auch der Beitrag für die teilzeitbeschäftigten Personen, die sich der Betreuung ihrer Kinder oder Pflegekinder widmen, von 3.500,00 auf 4.500,00 Euro angehoben;
- g) Um die Inanspruchnahme dieser Maßnahme seitens der Bürgerinnen und Bürger zu erleichtern und folglich auch diese Maßnahme konkret voranzutreiben, können die Provinzen die Beiträge zur Unterstützung der freiwilligen Beitragszahlungen an das NISF/INPS den betreffenden Personen vorstrecken;
- h) Eine wichtige Neuerung betrifft die Beiträge zur Unterstützung der Zusatzvorsorge. Vor der Änderung wurden diese Beiträge von Pensplan Centrum AG auf eine individuelle zugunsten der empfangsberechtigten Person eröffnete Rentenposition zurückgelegt, aufgewertet und zum Zeitpunkt des Rententritts in die Zusatzrentenform eingezahlt, bei der diese Person eingetragen war. Jetzt hingegen werden die Beiträge direkt von der gebietsmäßig zuständigen Autonomen Provinz in die laut gesetzesvertretendem Dekret Nr. 252/2005 geregelte Zusatzrentenform der antragstellenden Person eingezahlt. Selbstverständlich wird zuvor festgestellt, ob die Voraussetzungen bestehen, gemäß denen die antragstellende Person seit mindestens sechs Monaten bei der Zusatzrentenform eingetragen sein und regelmäßig den entsprechenden Beitrag zu ihren Lasten in Höhe von mindestens 360,00 Euro eingezahlt haben muss;
- i) Schließlich steht der Beitrag jetzt auch für jene Zeiträume des Fernbleibens von der Arbeit zu, in denen die antragstellende Person Kinderhorte und ähnliche Einrichtungen oder Dienste in Anspruch nehmen kann.



DATEN 2017

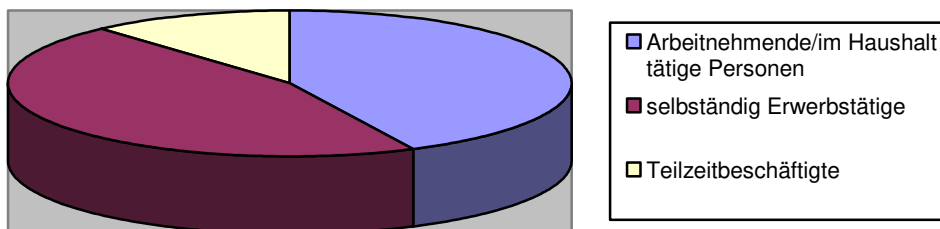
PROVINZ BOZEN*

<i>VORGEGEHENE MASSNAHMEN – BETREUUNG DER KINDER - RG NR. 1/2005</i>	<i>Anzahl der Empfangsberechtigten</i>	<i>entrichtete Beträge</i>
vollständiges Fernbleiben von der Arbeit für die Betreuung der Kinder (Art. 1 Abs. 1 RG Nr. 1/2005)	234	674.000
Beitragszahlungen an Pflichtvorsorgeeinrichtungen	196	
Beitragszahlungen in einen Zusatzrentenfonds	37	
Beitragszahlungen an beide Rentenformen	1	
Fernbleiben von der selbständigen Erwerbstätigkeit für die Betreuung der Kinder (Art. 1 Abs. 3 RG Nr. 1/2005)	250	397.382
Beitragszahlungen an Pflichtvorsorgeeinrichtungen	197	
Beitragszahlungen in einen Zusatzrentenfonds	1	
Beitragszahlungen an beide Rentenformen	52	
Teilweises Fernbleiben von der Arbeit für die Betreuung der Kinder (Art. 1 Abs. 4 RG Nr. 1/2005) – Teilzeit	64	81.129
Beitragszahlungen an Pflichtvorsorgeeinrichtungen	13	
Beitragszahlungen in einen Zusatzrentenfonds	51	
Beitragszahlungen an beide Rentenformen	0	
INSGESAMT	548	1.152.511

Quelle: ASWE - *Die nach Geschlecht getrennten Daten stehen nicht zur Verfügung.



Daten der Autonomen Provinz Bozen: Beitrag für die Betreuung der Kinder, getrennt nach Empfängerkategorien



Es sind vor allem selbständig Erwerbstätige, die – wie die Arbeitnehmenden – diesen Beitrag zum Aufbau der Pflichtrente in Anspruch nehmen. Teilzeitbeschäftigte hingegen verwenden diesen Beitrag hauptsächlich als Unterstützung zum Aufbau einer Zusatzrente.

PROVINZ TRIENT

VORGEGESEHENE MASSNAHMEN – BETREUUNG DER KINDER - RG NR. 1/2005	M	W	INSGESAMT	entrichtete Beträge
vollständiges Fernbleiben von der Arbeit für die Betreuung der Kinder (Art. 1 Abs. 1 RG Nr. 1/2005)	SEIT 1.1.2018			
Fernbleiben von der selbständigen Erwerbstätigkeit für die Betreuung der Kinder (Art. 1 Abs. 3 RG Nr. 1/2005)	SEIT 1.1.2018			
Teilweises Fernbleiben von der Arbeit für die Betreuung der Kinder (Art. 1 Abs. 4 RG Nr. 1/2005) – Teilzeit	0	5	5	9.337
Beitragszahlungen an Pflichtvorsorgeeinrichtungen	0	3	3	
Beitragszahlungen in einen Zusatzrentenfonds	0	2	2	
Beitragszahlungen an beide Rentenformen	0	0	0	

Quelle: APAPI



- RENTENMÄSSIGE ABSICHERUNG DER PFLEGEZEITEN FÜR DIE BETREUUNG PFLEGEBEDÜRFTIGER ANGEHÖRIGER

(Art. 2 RG Nr. 1/2005 i.d.g.F.; DPRReg. Nr. 3/L/2008 i.d.g.F.)

EINZELHEITEN ZUM BETREFFENDEN BEITRAG

Beschreibung	<p>Der Beitrag wird den Personen, die freiwillige Beiträge (Pflichtbeiträge im Falle von selbständig Erwerbstätigen und freiberuflich Tätigen) einzahlen oder bei einer Zusatzrente eingetragen sind, für die rentenmäßige Absicherung der Pflegezeiten für die häusliche Betreuung pflegebedürftiger Familienangehöriger (2., 3. oder 4. Pflegestufe für die Provinz Bozen, Empfänger des Begleitgeldes für die Provinz Trient) entrichtet. Der Betrag wird auch im Falle von Teilzeitbeschäftigung (mit einer Arbeitszeit bis zu 70 % der Vollzeitbeschäftigung) gewährt, um die eingezahlten Vorsorgebeiträge bis zur Erreichung von 100 % der für die Vollzeitbeschäftigung vorgesehenen Beitragszahlung zu ergänzen.</p>
Anspruchsberechtigte	<p>selbständig Erwerbstätige, freiberuflich Tätige, Arbeitnehmende der Privatwirtschaft oder im öffentlichen Dienst im unbezahlten Wartestand und ohne Absicherung der Pflegezeiten und Personen, die zur Einzahlung der freiwilligen Beiträge beim NISF/INPS oder bei einer Vorsorgekasse für freiberuflich Tätige ermächtigt oder bei einer Zusatzrentenform eingetragen sind</p> <p>Nicht anspruchsberechtigt sind die Personen, die eine direkte Rente beziehen.</p> <p>Voraussetzung ist der fünfjährige Wohnsitz (oder der historische Wohnsitz von fünfzehn Jahren, davon wenigstens ein Jahr unmittelbar vor der Einreichung des Antrags) in der Region Trentino-Südtirol.</p>
Beträge	<p>Bei freiwilliger Weiterversicherung wird der Beitrag in Höhe der getätigten freiwilligen Zahlungen und jedenfalls bis zu max. 4.000,00 Euro auf Jahresbasis bis zum Erreichen der Mindestbeitragsleistung für die Dienstalters- oder Altersrente entrichtet.</p> <p>Für die Unterstützung der Zusatzrente beträgt der Beitrag ebenfalls 4.000,00 Euro.</p> <p>Im Falle von Teilzeitbeschäftigung betragen die obgenannten Höchstbeiträge jeweils 2.000,00 Euro auf Jahresbasis.</p> <p>Den selbständig Erwerbstätigen und den freiberuflich Tätigen steht sowohl für die Unterstützung der Pflichtvorsorge als auch für die Unterstützung der Zusatzvorsorge ein Beitrag in Höhe von max. 4.000,00 Euro auf Jahresbasis zu.</p> <p>Bei Kindern oder Pflegekindern unter 5 Jahren, die als Zivilinvaliden anerkannt wurden, beträgt der Beitrag bis zu 9.000,00 Euro auf</p>



	<p>Jahresbasis, wenn die Kinder ausschließlich zu Hause betreut werden, bzw. bis zu 4.000,00 Euro, wenn die Kinder eine Einrichtung oder ein Institut (Kindergarten, Schule, Tagesstätte) besuchen. Der Höchstbetrag beläuft sich auf 4.000,00 Euro auf Jahresbasis auch bei Unterstützung der Zusatzvorsorge.</p> <p>Der Beitrag steht für den gesamten Zeitraum zu, in dem die Betreuung erforderlich ist und gewährleistet wird.</p>
Einreichtermine	<p>- In der Provinz Bozen ist der Antrag binnen 31. Oktober eines jeden Jahres einzureichen.</p> <p>- In der Provinz Trient ist der Antrag binnen 30. September eines jeden Jahres einzureichen.</p>

JÜNGSTE GESETZESÄNDERUNGEN

An dieser Maßnahme wurden zuletzt folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Der Beitrag zugunsten von Personen, die den Wartestand ohne rentenmäßige Absicherung in Anspruch nehmen, um sich der Betreuung pflegebedürftiger Familienangehöriger zu widmen, wird auch auf die Arbeitnehmenden im öffentlichen Dienst ausgedehnt;
- b) Der Beitrag für Personen, die pflegebedürftige Kinder oder Pflegekinder im Alter unter fünf Jahren betreuen, wurde ebenfalls von 7.000,00 auf 9.000,00 Euro erhöht;
- c) Auch dieser Beitrag zugunsten der selbständig Erwerbstätigen und freiberuflich Tätigen wurde – wie jener laut dem vorhergehenden Absatz – überarbeitet und steht nun nicht mehr aufgrund freiwilliger, sondern obligatorischer Beiträge zu, und zwar auch in diesem Fall in Anbetracht der Tatsache, dass diese Kategorien von Erwerbstätigen gar keine freiwilligen Beiträge einzahlen dürfen, wenn sie nicht vollständig ihre Tätigkeit aufgeben und ihre Mehrwertsteuernummer abmelden. Deshalb wurde ausdrücklich vorgesehen, dass der Beitrag zur Unterstützung der eingezahlten Pflichtvorsorgebeiträge gewährt wird. Demzufolge wurde ab demselben Datum auch die laut den regionalen Ordnungsbestimmungen geltende Kürzung um 10 % des Beitrags zur Unterstützung dieser Kategorien von Erwerbstätigen gestrichen. Demnach kann sich jetzt der Höchstbeitrag auf bis zu 4.000,00 Euro belaufen;
- d) Die oben erläuterte Änderung betreffend die Modalitäten für die Entrichtung der Leistung im Falle der Unterstützung der Zusatzrente für Bäuerinnen/Bauern gilt auch für diesen Beitrag. Infolgedessen werden die Beiträge nun nicht mehr von Pensplan Centrum AG auf eine individuelle Rentenposition zurückgelegt, aufgewertet und zum Zeitpunkt des Rententritts in die Zusatzrentenform eingezahlt, bei der diese Person eingetragen ist, sondern sie werden direkt von der gebietsmäßig zuständigen Autonomen Provinz in die Zusatzrentenform eingezahlt. Selbstverständlich wird zuvor festgestellt, ob die antragstellende Person seit mindestens sechs Monaten bei der jeweiligen Zusatzrentenform eingetragen ist und den entsprechenden Beitrag zu Lasten der Arbeitnehmenden in Höhe von mindestens 360 Euro regelmäßig eingezahlt hat.
- e) Um die Inanspruchnahme dieser Maßnahme seitens der Bürgerinnen und Bürger zu erleichtern und sie folglich konkret voranzutreiben, können die Provinzen die



Beiträge zur Unterstützung der freiwilligen Beitragszahlungen an das NISF/INPS den betreffenden Personen vorstrecken;

- f) Bei Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit oder freiberuflichen Tätigkeit seitens der antragstellenden Person ist nun die Einreichung der Erklärung zum Ersatz eines Notariatsaktes betreffend den Zeitraum des Fernbleibens von der Arbeit, um sich der Betreuung von pflegebedürftigen Familienangehörigen zu widmen, und auch die vorhergehende Mitteilung über den betreffenden Zeitraum, die vor dem Fernbleiben von der Arbeit bei der gebietsmäßig zuständigen Provinz einlangen musste, nicht mehr vorgesehen.
- g) Der Begriff „pflegebedürftiger Familienangehöriger“ wird nun auch auf die Person, die mit der antragstellenden Person in eingetragener Lebenspartnerschaft zusammenlebt, und auf die/den in der Familienstandsbescheinigung der antragstellenden Person aufscheinenden nichtehelichen Lebenspartnerin/Lebenspartner ausgedehnt;
- h) Um die Verwaltungstätigkeit in Zusammenhang mit dieser Maßnahme zu vereinfachen, wurde außerdem die Bestimmung aufgehoben, laut der die antragstellende Person den pflegebedürftigen Familienangehörigen/die pflegebedürftige Familienangehörige direkt, persönlich und kontinuierlich betreuen und die von ihr geleistete Betreuung von den gebietsmäßig zuständigen Einrichtungen als angemessen betrachtet werden musste. Lebte die antragstellende Person nicht mit der pflegebedürftigen Person im gemeinsamen Haushalt, so mussten dieselben Einrichtungen außerdem überprüfen, ob dieser Umstand die angemessene Pflege beeinträchtigte;
- i) Schließlich betrifft eine wichtige Änderung die Begriffsbestimmung von „pflegebedürftiger Person“. In der Provinz Trient wurde nämlich der Beitrag, der bisher für die Betreuung pflegebedürftiger Familienangehöriger, die Empfänger des Pflegegeldes waren, zustand, auf diejenigen, die Familienangehörige betreuen, die nur das Begleitgeld oder eine sonstige gleichwertige Leistung beziehen, ausgedehnt. Daher ist die Anzahl der potentiellen Empfänger gestiegen, weil die wirtschaftliche Lage der betreuten Person nicht mehr berücksichtigt wird.



DATEN 2017

PROVINZ BOZEN*

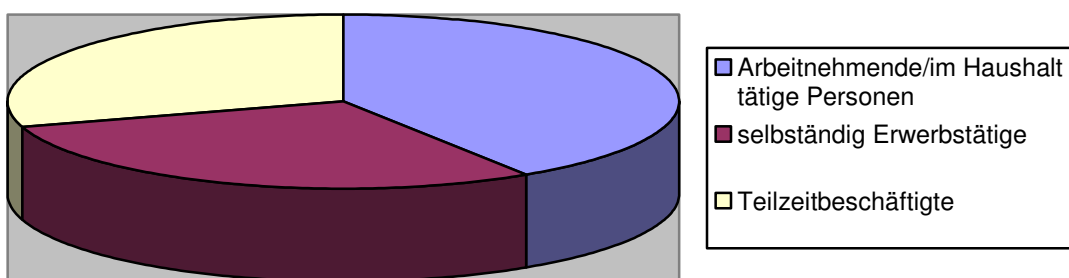
<i>VORGESEHENE MASSNAHMEN – BETREUUNG PFLEGEBEDÜRFTIGER FAMILIENANGEHÖRIGER RG NR. 1/2005</i>	<i>Anzahl der Empfangs- berechtigten</i>	<i>entrichtete Beträge</i>
Vollständiges Fernbleiben von der Arbeit für die Betreuung pflegebedürftiger Familienangehöriger – ausgenommen die selbständig Erwerbstätigen (Art. 2 Abs. 1 RG Nr. 1/2005)	88	218.189
Beitragszahlung an obligatorische Vorsorgeinstitute	55	
Beitragszahlung in einen Zusatzrentenfonds	26	
Beitragszahlung an beide Rentenformen	7	
Fernbleiben von der selbständigen Arbeit für die Betreuung pflegebedürftiger Familienangehöriger (Art. 2 Abs. 1 RG Nr. 1/2005)	63	147.347
Beitragszahlung an obligatorische Vorsorgeinstitute	37	
Beitragszahlung in einen Zusatzrentenfonds	2	
Beitragszahlung an beide Rentenformen	24	
Teilweises Fernbleiben von der Arbeit für die Betreuung pflegebedürftiger Familienangehöriger (Art. 2 Abs. 2 RG Nr. 1/2005) – Teilzeit	0	0
Beitragszahlung an obligatorische Vorsorgeinstitute	0	
Beitragszahlung in einen Zusatzrentenfonds	0	



Beitragszahlung an beide Rentenformen	0	
Vollständiges Fernbleiben von der Arbeit für die Betreuung pflegebedürftiger Kinder unter 5 Jahren (Art. 2 Abs. 1-bis RG Nr. 1/2005)	15	22.250
Beitragszahlung an obligatorische Vorsorgeinstitute	3	
Beitragszahlung in einen Zusatzrentenfonds	11	
Beitragszahlung an beide Rentenformen	1	
INSGESAMT	166	387.786

Quelle: ASWE – *Die nach Geschlecht getrennten Daten stehen nicht zur Verfügung.

Beitrag für die Betreuung pflegebedürftiger Personen, getrennt nach Empfängerkategorien



Empfänger dieser Beitragsart sind vor allem Arbeitnehmende oder nicht erwerbstätige Personen.

Auch in diesem Fall dient der Beitrag hauptsächlich als Unterstützung zum Aufbau der Pflichtrente, während die Teilzeitbeschäftigten den Beitrag für die Zusatzrente verwenden.



PROVINZ TRIENT

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass dieser Beitrag Anfang 2016 auch von der Provinz Trient rückwirkend ab 2013 eingeführt wurde.

Überdies wird daran erinnert, dass mit Dekret des Präsidenten der Region vom 14. Juni 2018, Nr. 33 der Beitrag auf jene Personen, die pflegebedürftige Familienangehörige betreuen, welche das Begleitgeld beziehen, ausgedehnt wurde.

VORGESEHENE MASSNAHMEN – BETREUUNG PFLEGEBEDÜRFTIGER FAMILIENANGEHÖRIGER <i>RG NR. 1/2005</i>	2016 EINGEFÜHRT <i>Bisher gingen keine</i> <i>Gesuche ein.</i>
---	---

Quelle: APAPI



- REGIONALES FAMILIENGELD (ab 1.1.2018 aufgehobene Maßnahme)

(Art. 3 RG Nr. 1/2005 i.d.g.F.; DPReg. Nr. 3/L/2008 i.d.g.F.)

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass diese Maßnahme ab 1.1.2018 aufgehoben und die Zuständigkeit ihrer Regelung und Verwaltung direkt den beiden Autonomen Provinzen übertragen wurde. Insbesondere floss das Familiengeld in der Provinz Trient in das neue „einheitliche Landesfamiliengeld“ ein, während in der Provinz Bozen die Maßnahme fast unverändert geblieben ist.

EINZELHEITEN ZUM REGIONALEN BEITRAG BIS 31.12.2018

Beschreibung	<p>Das regionale Familiengeld war eine Zulage, die ab dem ersten Kind bis zum siebten Lebensjahr und ab dem zweiten Kind bis zum 18. Lebensjahr entrichtet wurde.</p> <p>Den Familien, in denen ein Kind mit Behinderung lebte, wurde das Familiengeld unabhängig vom Alter des Kindes ausbezahlt.</p> <p>Der Betrag variierte je nach der wirtschaftlichen Lage der antragstellenden Familie.</p>
Anspruchsberechtigte	<p>Es konnten die Personen Antrag stellen, die eine Familie hatten, deren wirtschaftliche Lage bestimmte Grenzen nicht überschritt, (siehe Tabellen A, B und C) und die seit mindestens fünf Jahren ihren Wohnsitz in der Region Trentino-Südtirol hatten oder mit einer Person verheiratet waren, die diese Voraussetzung erfüllte. Alternativ zum fünfjährigen Wohnsitz wurde der historische Wohnsitz von fünfzehn Jahren anerkannt, von denen wenigstens eines unmittelbar vor der Einreichung des Antrags liegen musste.</p> <p>Die Kinder mussten mit der antragstellenden Person zusammenleben und auf ihrer Familienstandsbescheinigung aufscheinen, vorbehaltlich anderslautender gerichtlicher Maßnahme im Fall von Trennung oder Scheidung.</p> <p>Ab 2014 wurde das Familiengeld im Falle eines Einzelkindes bis zum 7. Lebensjahr des Kindes ausbezahlt.</p> <p>Im Falle mehrerer Kinder, von denen nur eines minderjährig war, wurde das Familiengeld bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes gemäß der Spalte 2 der Tabellen A), B) und C) ausbezahlt.</p>
Beträge	<p>Das Familiengeld stand nur einer antragstellenden Person pro Familie zu und wurde aufgrund der Zusammensetzung der Familie und deren wirtschaftlicher Lage berechnet. Das Familiengeld wurde entsprechend den nachstehenden Tabellen A, B und C entrichtet.</p>
Einreichtermin	<p>Der Antrag konnte jederzeit eingereicht werden: Das Familiengeld wurde ab dem Monat nach der Einreichung des Antrags ausgezahlt. Wurde der Antrag binnen neunzig Tagen nach der Geburt des Kindes</p>



	eingereicht, so wurde das Familiengeld ab dem ersten Monat nach dem Tag der Geburt entrichtet.
Wirtschaftliche Lage	Die wirtschaftliche Lage der in der Provinz Trient wohnhaften Personen wurde nach dem ICEF-Berechnungssystem bewertet. Die wirtschaftliche Lage der in der Provinz Bozen wohnhaften Personen wurde nach den Kriterien für die Einheitliche Einkommens- und Vermögenserklärung (EVE) bewertet.

TABELLE A)

FAMILIEN MIT BEIDEN ELTERN
(IN DENEN KEINE KINDER ODER DIESEN GLEICHGESTELLTE PERSONEN MIT BEHINDERUNG
LEBEN)

Monatlicher Gesamtbetrag der Zulage je nach wirtschaftlicher Lage der Familie und Anzahl der Kinder

Wirtschaftliche Lage		Anzahl der Kinder							
von ...	bis ...	Einzelkind	2 oder 1*	3	4	5	6	7	über 7
€ 0,00 - € 13.479,00		€ 76,16	€ 108,06	€ 216,13	€ 324,19	€ 432,25	€ 540,31	€ 648,38	€ 648,38
€ 13.479,01 - € 16.342,00		€ 70,72	€ 103,80	€ 204,75	€ 307,48	€ 411,41	€ 516,15	€ 621,49	€ 621,49
€ 16.342,01 - € 19.206,00		€ 65,28	€ 99,53	€ 193,38	€ 290,78	€ 390,54	€ 491,97	€ 594,60	€ 594,60
€ 19.206,01 - € 22.128,00		€ 59,84	€ 95,27	€ 182,00	€ 274,07	€ 369,69	€ 467,80	€ 567,72	€ 567,72
€ 22.128,01 - € 24.991,00		€ 54,40	€ 91,00	€ 170,63	€ 257,36	€ 348,83	€ 443,63	€ 540,82	€ 540,82
€ 24.991,01 - € 27.853,00		€ 54,40	€ 86,74	€ 159,25	€ 240,65	€ 327,98	€ 419,46	€ 513,95	€ 513,95
€ 27.853,01 - € 30.820,00		€ 54,40	€ 82,47	€ 147,88	€ 223,95	€ 307,13	€ 395,28	€ 487,05	€ 487,05
€ 30.820,01 - € 33.638,00		€ 54,40	€ 78,21	€ 136,50	€ 207,24	€ 286,27	€ 371,11	€ 460,18	€ 460,18
€ 33.638,01 - € 36.502,00			€ 73,94	€ 125,13	€ 190,53	€ 265,42	€ 346,94	€ 433,29	€ 433,29
€ 36.502,01 - € 39.424,00			€ 69,68	€ 113,75	€ 173,82	€ 244,56	€ 322,77	€ 406,40	€ 406,40
€ 39.424,01 - € 42.287,00			€ 65,41	€ 102,38	€ 157,12	€ 223,71	€ 298,59	€ 379,52	€ 379,52
€ 42.287,01 - € 45.149,00			€ 61,15	€ 91,00	€ 140,42	€ 202,85	€ 274,43	€ 352,63	€ 352,63
€ 45.149,01 - € 48.073,00			€ 56,88	€ 79,63	€ 123,71	€ 182,00	€ 250,25	€ 325,74	€ 325,74
€ 48.073,01 - € 50.936,00				€ 68,25	€ 106,99	€ 161,15	€ 226,08	€ 298,85	€ 298,85
€ 50.936,01 - € 53.798,00				€ 56,88	€ 90,29	€ 140,29	€ 201,91	€ 271,97	€ 271,97
€ 53.798,01 - € 56.661,00					€ 73,58	€ 119,44	€ 177,74	€ 245,07	€ 245,07
€ 56.661,01 - € 59.523,00					€ 56,88	€ 98,58	€ 153,56	€ 218,20	€ 218,20
€ 59.523,01 - € 62.385,00						€ 77,73	€ 129,40	€ 191,30	€ 191,30
€ 62.385,01 - € 65.248,00						€ 56,88	€ 105,22	€ 164,43	€ 164,43
€ 65.248,01 - € 68.110,00							€ 81,05	€ 137,53	€ 137,53
€ 68.110,01 - € 70.972,00							€ 56,88	€ 110,65	€ 110,65
€ 70.972,01 - € 73.835,00								€ 83,77	€ 83,77
€ 73.835,01 - € 76.697,00								€ 56,88	€ 56,88

* Bei Vorhandensein weiterer volljähriger Kinder



TABELLE B)

FAMILIEN MIT NUR EINEM ELTERNTEIL
(IN DENEN KEINE KINDER ODER DIESEN GLEICHGESTELLTE PERSONEN MIT BEHINDERUNG
LEBEN)

Monatlicher Gesamtbetrag der Zulage je nach wirtschaftlicher Lage der Familie und Anzahl der Kinder

Wirtschaftliche Lage		Anzahl der Kinder							
von ...	bis ...	Einzelkind	2 oder 1*	3	4	5	6	7	über 7
€ 0,00	- € 13.479,00	€ 76,16	€ 117,17	€ 216,13	€ 500,50	€ 671,13	€ 841,75	€ 949,81	€ 949,81
€ 13.479,01	- € 16.342,00	€ 65,28	€ 102,95	€ 202,85	€ 468,81	€ 632,74	€ 798,16	€ 905,17	€ 905,17
€ 16.342,01	- € 19.206,00	€ 54,40	€ 97,82	€ 189,58	€ 437,14	€ 594,34	€ 754,54	€ 860,52	€ 860,52
€ 19.206,01	- € 22.128,00		€ 92,71	€ 176,31	€ 405,44	€ 555,96	€ 710,94	€ 815,87	€ 815,87
€ 22.128,01	- € 24.991,00		€ 87,58	€ 163,04	€ 373,75	€ 517,56	€ 667,34	€ 771,23	€ 771,23
€ 24.991,01	- € 27.853,00		€ 82,47	€ 149,77	€ 342,06	€ 479,18	€ 623,73	€ 726,58	€ 726,58
€ 27.853,01	- € 30.820,00		€ 77,35	€ 136,50	€ 310,38	€ 440,78	€ 580,13	€ 681,94	€ 681,94
€ 30.820,01	- € 33.638,00		€ 72,23	€ 123,23	€ 278,69	€ 402,40	€ 536,53	€ 637,29	€ 637,29
€ 33.638,01	- € 36.502,00		€ 67,11	€ 109,96	€ 247,00	€ 364,00	€ 492,92	€ 592,64	€ 592,64
€ 36.502,01	- € 39.424,00		€ 61,99	€ 96,69	€ 215,32	€ 325,61	€ 449,31	€ 547,99	€ 547,99
€ 39.424,01	- € 42.287,00		€ 56,88	€ 83,42	€ 183,63	€ 287,22	€ 405,72	€ 503,34	€ 503,34
€ 42.287,01	- € 45.149,00			€ 70,15	€ 151,94	€ 248,83	€ 362,10	€ 458,70	€ 458,70
€ 45.149,01	- € 48.073,00			€ 56,88	€ 120,25	€ 210,44	€ 318,50	€ 414,05	€ 414,05
€ 48.073,01	- € 50.936,00				€ 88,56	€ 172,05	€ 274,90	€ 369,41	€ 369,41
€ 50.936,01	- € 53.798,00				€ 56,88	€ 133,66	€ 231,29	€ 324,76	€ 324,76
€ 53.798,01	- € 56.661,00					€ 95,27	€ 187,69	€ 280,11	€ 280,11
€ 56.661,01	- € 59.523,00					€ 56,88	€ 144,08	€ 235,46	€ 235,46
€ 59.523,01	- € 62.385,00						€ 100,48	€ 190,81	€ 190,81
€ 62.385,01	- € 65.248,00						€ 56,88	€ 146,17	€ 146,17
€ 65.248,01	- € 68.110,00							€ 101,52	€ 101,52
€ 68.110,01	- € 70.972,00							€ 56,88	€ 56,88

* Bei Vorhandensein weiterer volljähriger Kinder



TABELLE C)

FAMILIEN MIT KINDERN ODER DIESEN GLEICHGESTELLTEN PERSONEN MIT BEHINDERUNG

Monatlicher Gesamtbetrag der Zulage je nach wirtschaftlicher Lage der Familie und Anzahl der Kinder

Wirtschaftliche Lage		Anzahl der Kinder							
von ...	bis ...	Einzelkind	2 oder 1*	3	4	5	6	7	über 7
€ 0,00	- € 13.479,00	€ 341,25	€ 449,31	€ 557,38	€ 665,44	€ 949,81	€ 1.057,88	€ 1.165,94	€ 1.165,94
€ 13.479,01	- € 16.342,00	€ 312,81	€ 416,61	€ 521,62	€ 627,41	€ 900,21	€ 1.007,83	€ 1.115,53	€ 1.115,53
€ 16.342,01	- € 19.206,00	€ 284,38	€ 383,91	€ 485,87	€ 589,37	€ 850,60	€ 957,78	€ 1.065,11	€ 1.065,11
€ 19.206,01	- € 22.128,00	€ 255,94	€ 351,21	€ 450,12	€ 551,33	€ 801,00	€ 907,73	€ 1.014,71	€ 1.014,71
€ 22.128,01	- € 24.991,00	€ 227,50	€ 318,50	€ 414,39	€ 513,30	€ 751,39	€ 857,68	€ 964,29	€ 964,29
€ 24.991,01	- € 27.853,00	€ 199,06	€ 285,80	€ 378,63	€ 475,26	€ 701,77	€ 807,63	€ 913,89	€ 913,89
€ 27.853,01	- € 30.820,00	€ 170,63	€ 253,09	€ 342,88	€ 437,23	€ 652,17	€ 757,57	€ 863,47	€ 863,47
€ 30.820,01	- € 33.638,00	€ 142,19	€ 220,40	€ 307,13	€ 399,20	€ 602,56	€ 707,53	€ 813,05	€ 813,05
€ 33.638,01	- € 36.502,00	€ 113,75	€ 187,69	€ 271,37	€ 361,16	€ 552,95	€ 657,48	€ 762,64	€ 762,64
€ 36.502,01	- € 39.424,00	€ 85,31	€ 154,99	€ 235,62	€ 323,11	€ 503,34	€ 607,43	€ 712,24	€ 712,24
€ 39.424,01	- € 42.287,00	€ 56,88	€ 122,28	€ 199,87	€ 285,09	€ 453,74	€ 557,38	€ 661,82	€ 661,82
€ 42.287,01	- € 45.149,00		€ 89,58	€ 164,14	€ 247,05	€ 404,14	€ 507,32	€ 611,41	€ 611,41
€ 45.149,01	- € 48.073,00		€ 56,88	€ 128,38	€ 209,02	€ 354,52	€ 457,28	€ 560,99	€ 560,99
€ 48.073,01	- € 50.936,00			€ 92,63	€ 170,98	€ 304,92	€ 407,23	€ 510,58	€ 510,58
€ 50.936,01	- € 53.798,00			€ 56,88	€ 132,95	€ 255,30	€ 357,18	€ 460,18	€ 460,18
€ 53.798,01	- € 56.661,00				€ 94,92	€ 205,70	€ 307,13	€ 409,76	€ 409,76
€ 56.661,01	- € 59.523,00				€ 56,88	€ 156,08	€ 257,07	€ 359,34	€ 359,34
€ 59.523,01	- € 62.385,00					€ 106,48	€ 207,02	€ 308,94	€ 308,94
€ 62.385,01	- € 65.248,00					€ 56,88	€ 156,98	€ 258,52	€ 258,52
€ 65.248,01	- € 68.110,00						€ 106,93	€ 208,10	€ 208,10
€ 68.110,01	- € 70.972,00						€ 56,88	€ 157,71	€ 157,71
€ 70.972,01	- € 73.835,00							€ 107,29	€ 107,29
€ 73.835,01	- € 76.697,00							€ 56,88	€ 56,88

* Bei Vorhandensein weiterer volljähriger Kinder



DATEN 2017

PROVINZ BOZEN

TABELLE A)

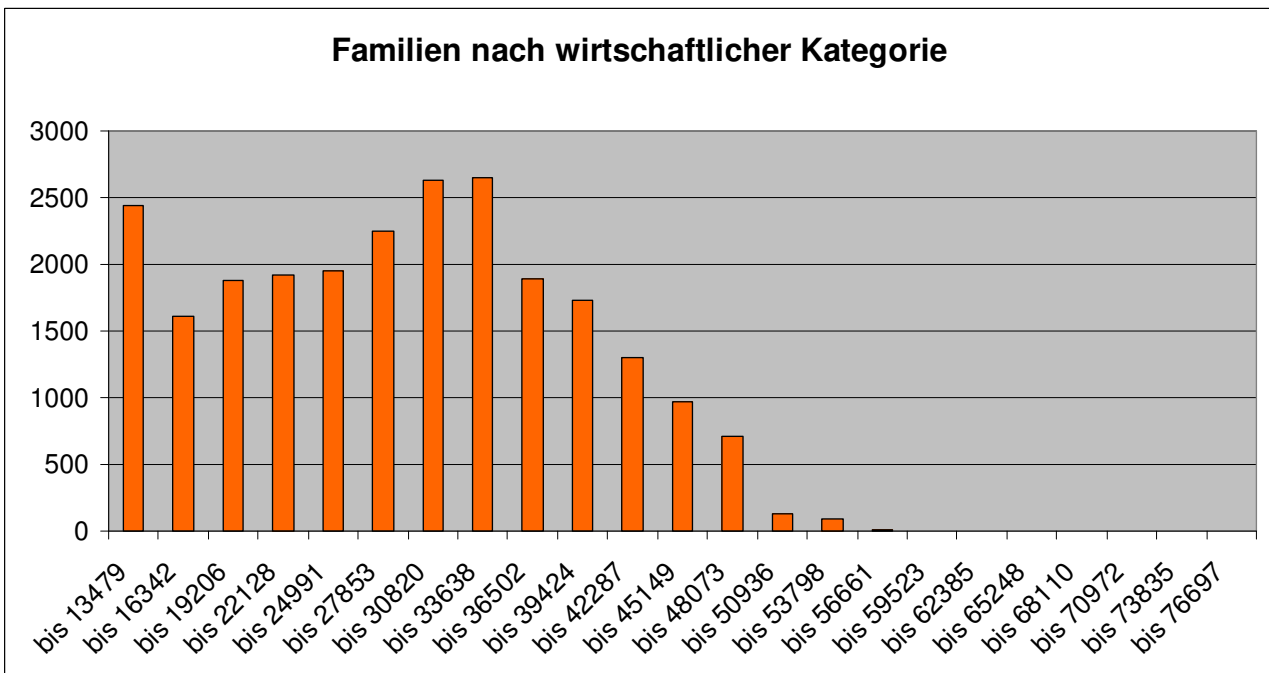
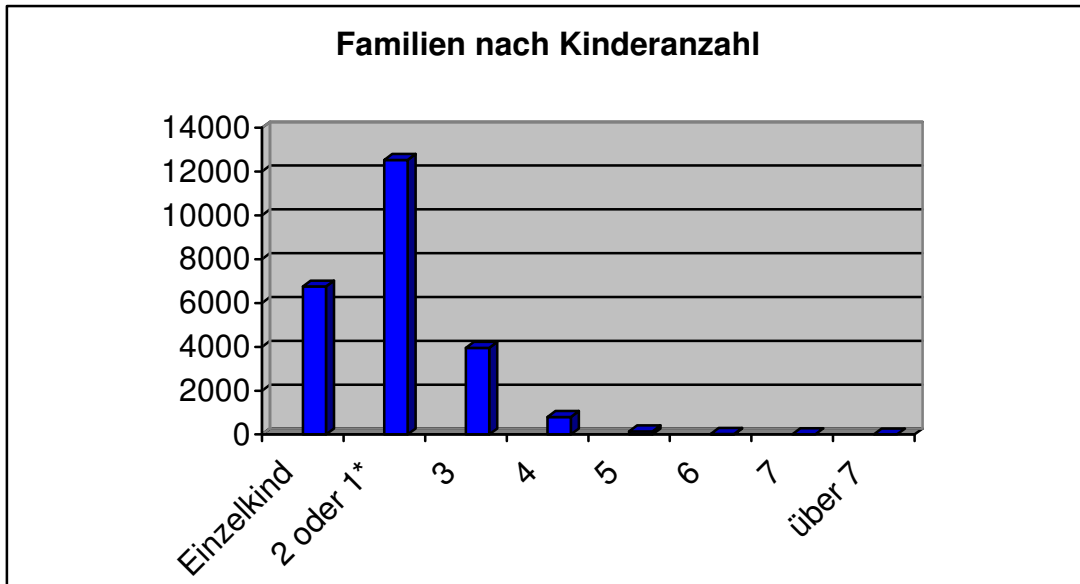
FAMILIEN MIT BEIDEN ELTERN
(IN DENEN KEINE KINDER ODER DIESEN GLEICHGESTELLTE PERSONEN MIT BEHINDERUNG
LEBEN)

ANZAHL DER EMPFANGSBERECHTIGTEN FAMILIEN JE NACH WIRTSCHAFTLICHER LAGE UND ANZAHL DER KINDER

Wirtschaftliche Lage		Anzahl der Kinder							
von ...	bis ...	Einzelkind	2 oder 1*	3	4	5	6	7	über 7
€ 0,00	- € 13.479,00	825	993	447	139	33	6	1	0
€ 13.479,01	- € 16.342,00	529	735	261	72	14	1	1	0
€ 16.342,01	- € 19.206,00	536	892	364	83	6	2	1	0
€ 19.206,01	- € 22.128,00	536	935	350	79	17	1	1	0
€ 22.128,01	- € 24.991,00	586	981	299	64	19	2	2	0
€ 24.991,01	- € 27.853,00	745	1124	320	59	3	1	1	0
€ 27.853,01	- € 30.820,00	924	1356	291	48	7	1	0	0
€ 30.820,01	- € 33.638,00	942	1348	310	41	6	1	2	0
€ 33.638,01	- € 36.502,00	296	1255	285	52	4	1	0	0
€ 36.502,01	- € 39.424,00	290	1114	289	36	4	0	0	0
€ 39.424,01	- € 42.287,00	212	810	244	23	10	2	2	0
€ 42.287,01	- € 45.149,00	182	574	189	26	2	0	0	0
€ 45.149,01	- € 48.073,00	148	411	123	24	3	2	0	0
€ 48.073,01	- € 50.936,00	0	0	111	17	1	0	0	0
€ 50.936,01	- € 53.798,00	0	0	71	22	2	0	0	0
€ 53.798,01	- € 56.661,00	0	0	0	11	3	0	0	0
€ 56.661,01	- € 59.523,00	0	0	0	3	2	0	0	0
€ 59.523,01	- € 62.385,00	0	0	0	0	2	0	0	0
€ 62.385,01	- € 65.248,00	0	0	0	0	1	0	0	0
€ 65.248,01	- € 68.110,00	0	0	0	0	0	0	0	0
€ 68.110,01	- € 70.972,00	0	0	0	0	0	0	0	0
€ 70.972,01	- € 73.835,00	0	0	0	0	0	0	0	0
€ 73.835,01	- € 76.697,00	0	0	0	0	0	0	0	0
INSGESAMT		6.751	12.528	3.954	799	139	20	11	0

* Bei Vorhandensein weiterer volljähriger Kinder

LAUT TABELLE A) ENTRICHTETE GESAMTBETRÄGE 27.093.844 €



Aus den Diagrammen geht hervor, dass das Familiengeld überwiegend von Familien mit zwei Kindern in Anspruch genommen wurde, die über einen Betrag zwischen 27.853 Euro und 33.638 Euro verfügten. Auch zahlreiche Familien mit weniger als 13.479 Euro nahmen das Familiengeld in Anspruch.



TABELLE B)

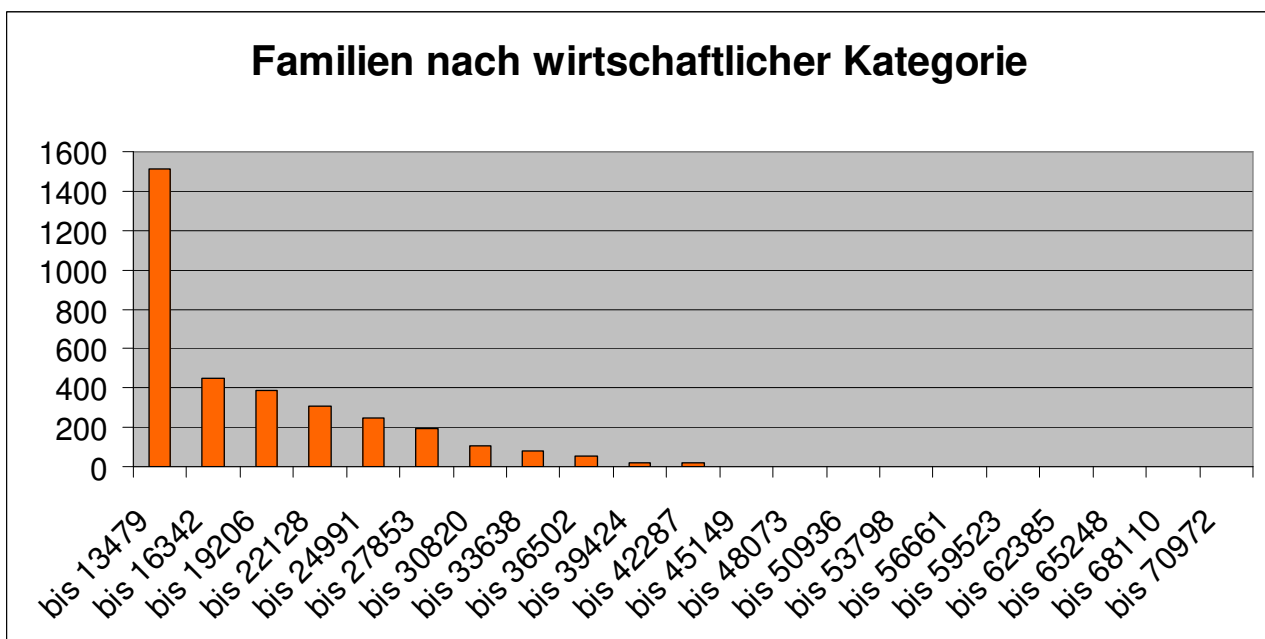
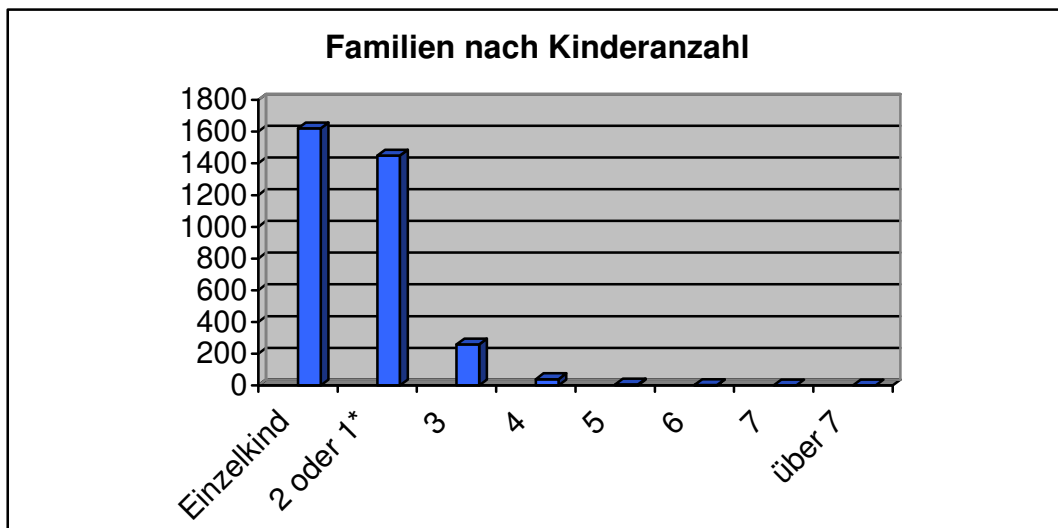
FAMILIEN MIT NUR EINEM ELTERNTEIL
(IN DENEN KEINE KINDER ODER DIESEN GLEICHGESTELLTE PERSONEN MIT BEHINDERUNG
LEBEN)

**ANZAHL DER EMPFANGSBERECHTIGTEN FAMILIEN JE NACH WIRTSCHAFTLICHER LAGE UND
ANZAHL DER KINDER**

Wirtschaftliche Lage		Anzahl der Kinder							
von ...	bis ...	Einzelkind	2 oder 1*	3	4	5	6	7	über 7
€ 0,00	- € 13.479,00	766	599	122	20	3	1	0	0
€ 13.479,01	- € 16.342,00	228	183	31	4	0	0	0	0
€ 16.342,01	- € 19.206,00	168	193	25	1	1	0	0	0
€ 19.206,01	- € 22.128,00	112	174	17	2	0	0	0	0
€ 22.128,01	- € 24.991,00	107	116	22	2	0	0	0	0
€ 24.991,01	- € 27.853,00	85	85	17	4	0	0	0	0
€ 27.853,01	- € 30.820,00	63	39	5	2	1	0	0	0
€ 30.820,01	- € 33.638,00	44	21	12	2	0	0	0	0
€ 33.638,01	- € 36.502,00	27	24	3	1	0	0	0	0
€ 36.502,01	- € 39.424,00	9	8	3	0	0	0	0	0
€ 39.424,01	- € 42.287,00	12	7	1	0	0	1	0	0
€ 42.287,01	- € 45.149,00	0	0	0	0	0	0	0	0
€ 45.149,01	- € 48.073,00	0	0	0	1	1	0	0	0
€ 48.073,01	- € 50.936,00	0	0	0	0	0	0	0	0
€ 50.936,01	- € 53.798,00	0	0	0	0	0	0	0	0
€ 53.798,01	- € 56.661,00	0	0	0	0	0	0	0	0
€ 56.661,01	- € 59.523,00	0	0	0	0	0	0	0	0
€ 59.523,01	- € 62.385,00	0	0	0	0	0	0	0	0
€ 62.385,01	- € 65.248,00	0	0	0	0	0	0	0	0
€ 65.248,01	- € 68.110,00	0	0	0	0	0	0	0	0
€ 68.110,01	- € 70.972,00	0	0	0	0	0	0	0	0
INSGESAMT		1621	1449	258	39	6	2	0	0

* Bei Vorhandensein weiterer volljähriger Kinder

LAUT TABELLE B) ENTRICHTETE GESAMTBETRÄGE 4.000.700 €



In diesem Fall wurde das Familiengeld überwiegend Alleinerziehenden mit Einzelkindern und – an zweiter Stelle – Alleinerziehenden mit zwei Kindern, die über weniger als 13.479 Euro verfügten, entrichtet.



TABELLE C)

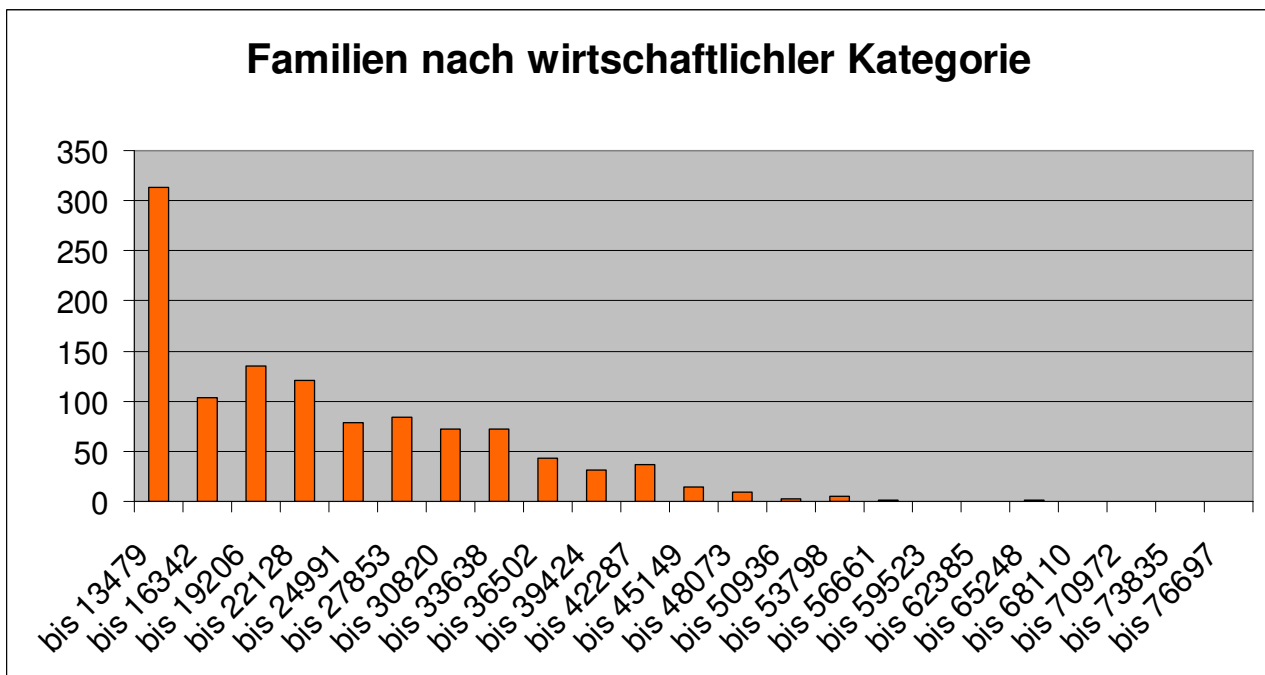
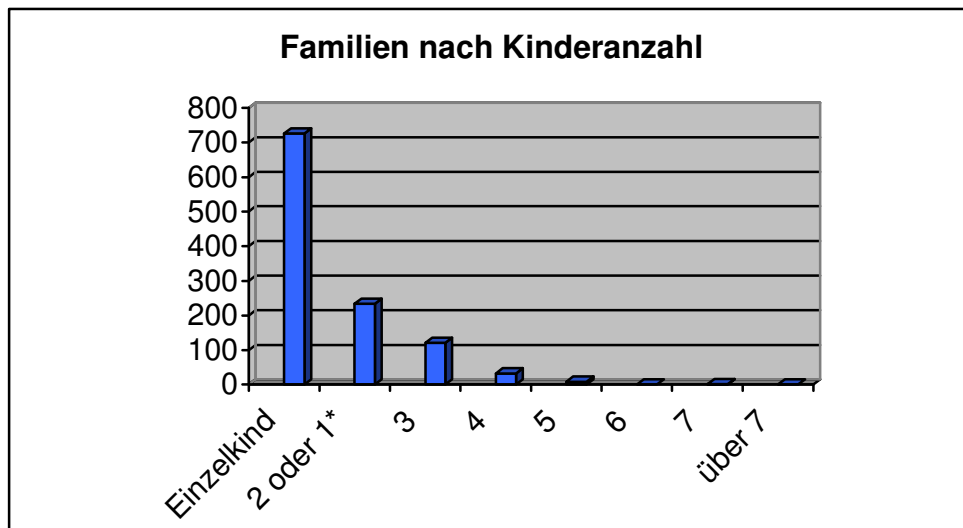
FAMILIEN MIT KINDERN ODER DIESEN GLEICHGESTELLTEN PERSONEN MIT BEHINDERUNG
ANZAHL DER EMPFANGSBERECHTIGTEN FAMILIEN JE NACH WIRTSCHAFTLICHER LAGE UND ANZAHL DER KINDER

Wirtschaftliche Lage		Anzahl der Kinder							
		Einzelkind	2 oder 1*	3	4	5	6	7	über 7
von ...	bis ...								
€ 0,00	- € 13.479,00	248	35	23	5	2	0	0	0
€ 13.479,01	- € 16.342,00	77	14	10	2	0	0	0	0
€ 16.342,01	- € 19.206,00	91	26	13	5	0	0	0	0
€ 19.206,01	- € 22.128,00	77	26	9	6	2	0	0	0
€ 22.128,01	- € 24.991,00	52	17	8	1	1	0	0	0
€ 24.991,01	- € 27.853,00	51	20	9	4	0	0	0	0
€ 27.853,01	- € 30.820,00	43	17	11	1	0	0	0	0
€ 30.820,01	- € 33.638,00	31	25	12	2	2	0	0	0
€ 33.638,01	- € 36.502,00	23	17	3	0	0	0	0	0
€ 36.502,01	- € 39.424,00	13	10	7	1	0	0	0	0
€ 39.424,01	- € 42.287,00	18	15	4	0	0	0	0	0
€ 42.287,01	- € 45.149,00	1	8	5	0	0	0	0	0
€ 45.149,01	- € 48.073,00	1	4	3	0	1	0	0	0
€ 48.073,01	- € 50.936,00	0	0	1	2	0	0	0	0
€ 50.936,01	- € 53.798,00	0	0	3	2	0	0	0	0
€ 53.798,01	- € 56.661,00	0	0	0	1	0	0	0	0
€ 56.661,01	- € 59.523,00	0	0	0	0	0	0	0	0
€ 59.523,01	- € 62.385,00	0	0	0	0	0	0	0	0
€ 62.385,01	- € 65.248,00	0	0	0	0	0	0	1	0
€ 65.248,01	- € 68.110,00	0	0	0	0	0	0	0	0
€ 68.110,01	- € 70.972,00	0	0	0	0	0	0	0	0
€ 70.972,01	- € 73.835,00	0	0	0	0	0	0	0	0
€ 73.835,01	- € 76.697,00	0	0	0	0	0	0	0	0
INSGESAMT		726	234	121	32	8	0	1	0

* Bei Vorhandensein weiterer volljähriger Kinder

LAUT TABELLE C) ENTRICHTETE GESAMTBETRÄGE 4.025.517 €

LAUT TABELLEN A), B) UND C) ENTRICHTETE GESAMTBETRÄGE 35.120.061 €



Auch bei Familien mit mindestens einem Kind mit Behinderung wurde das Familiengeld überwiegend Familien mit Einzelkind, die über weniger als 13.479 Euro verfügten, entrichtet.



DATEN 2017

PROVINZ TRIENT

TABELLE A)

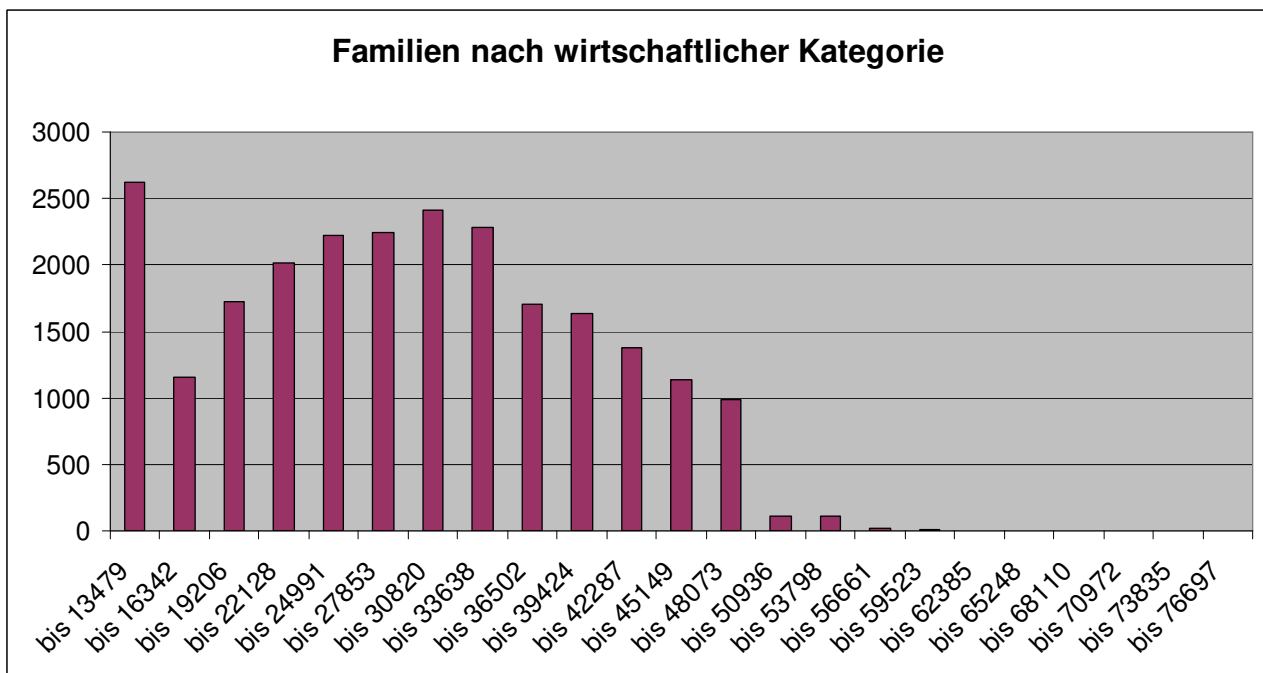
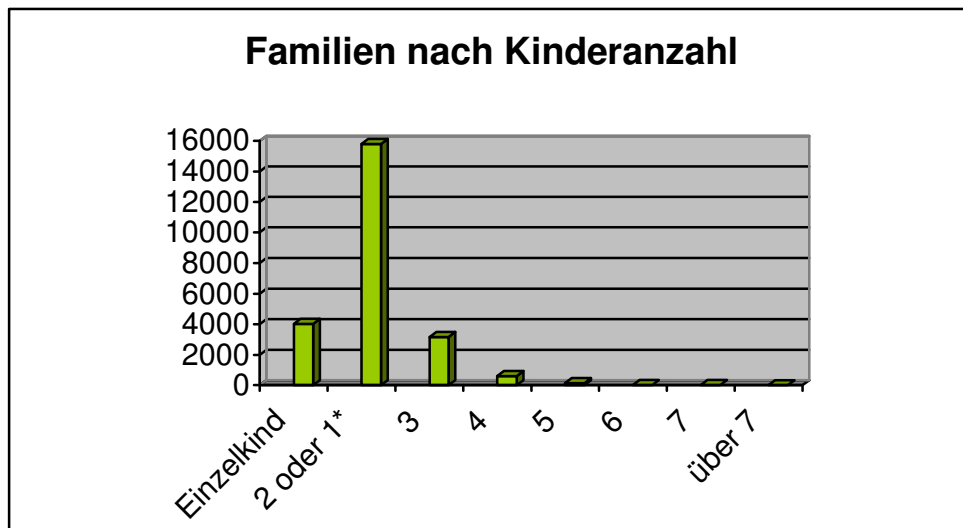
FAMILIEN MIT BEIDEN ELTERN
(IN DENEN KEINE KINDER ODER DIESEN GLEICHGESTELLTE PERSONEN MIT BEHINDERUNG
LEBEN)

ANZAHL DER EMPFANGSBERECHTIGTEN FAMILIEN JE NACH WIRTSCHAFTLICHER LAGE UND ANZAHL DER KINDER

Wirtschaftliche Lage		Anzahl der Kinder							
von ...	bis ...	Einzelkind	2 oder 1*	3	4	5	6	7	über 7
€ 0,00 - € 13.479,00		719	1301	430	123	38	3	2	1
€ 13.479,01 - € 16.342,00		335	589	190	36	8	2	0	0
€ 16.342,01 - € 19.206,00		440	997	225	57	7	0	3	0
€ 19.206,01 - € 22.128,00		473	1181	273	65	21	3	0	0
€ 22.128,01 - € 24.991,00		488	1339	319	58	13	4	2	0
€ 24.991,01 - € 27.853,00		501	1402	274	53	8	0	0	0
€ 27.853,01 - € 30.820,00		559	1533	265	38	11	3	0	0
€ 30.820,01 - € 33.638,00		515	1497	228	32	8	0	1	0
€ 33.638,01 - € 36.502,00		0	1482	194	27	3	1	0	0
€ 36.502,01 - € 39.424,00		0	1408	202	19	5	0	0	0
€ 39.424,01 - € 42.287,00		0	1213	143	21	2	1	0	0
€ 42.287,01 - € 45.149,00		0	1006	109	21	1	0	0	0
€ 45.149,01 - € 48.073,00		0	849	121	13	1	0	0	0
€ 48.073,01 - € 50.936,00		0	0	101	10	1	0	0	0
€ 50.936,01 - € 53.798,00		0	0	97	7	1	0	0	0
€ 53.798,01 - € 56.661,00		0	0	0	14	0	1	0	0
€ 56.661,01 - € 59.523,00		0	0	0	5	3	0	0	0
€ 59.523,01 - € 62.385,00		0	0	0	0	1	0	0	0
€ 62.385,01 - € 65.248,00		0	0	0	0	0	0	0	1
€ 65.248,01 - € 68.110,00		0	0	0	0	0	0	0	0
€ 68.110,01 - € 70.972,00		0	0	0	0	0	1	0	0
€ 70.972,01 - € 73.835,00		0	0	0	0	0	0	0	0
€ 73.835,01 - € 76.697,00		0	0	0	0	0	0	0	0
INSGESAMT		4030	15797	3171	599	132	19	8	2

* Bei Vorhandensein weiterer volljähriger Kinder

LAUT TABELLE A) ENTRICHTETE GESAMTBETRÄGE 25.982.523 €



Auch in der Provinz Trient hatten die Familien mit beiden Elternteilen, denen das Familiengeld ausgezahlt wurde, überwiegend zwei Kinder, aber – im Unterschied zur Provinz Bozen – verfügten sie über weniger als 13.479 Euro, auch wenn jedenfalls ein großer Teil des Familiengeldes auf homogene Weise auch den Familien entrichtet wurde, die über höhere Beträge (bis 48.073 Euro) verfügten.



TABELLE B)

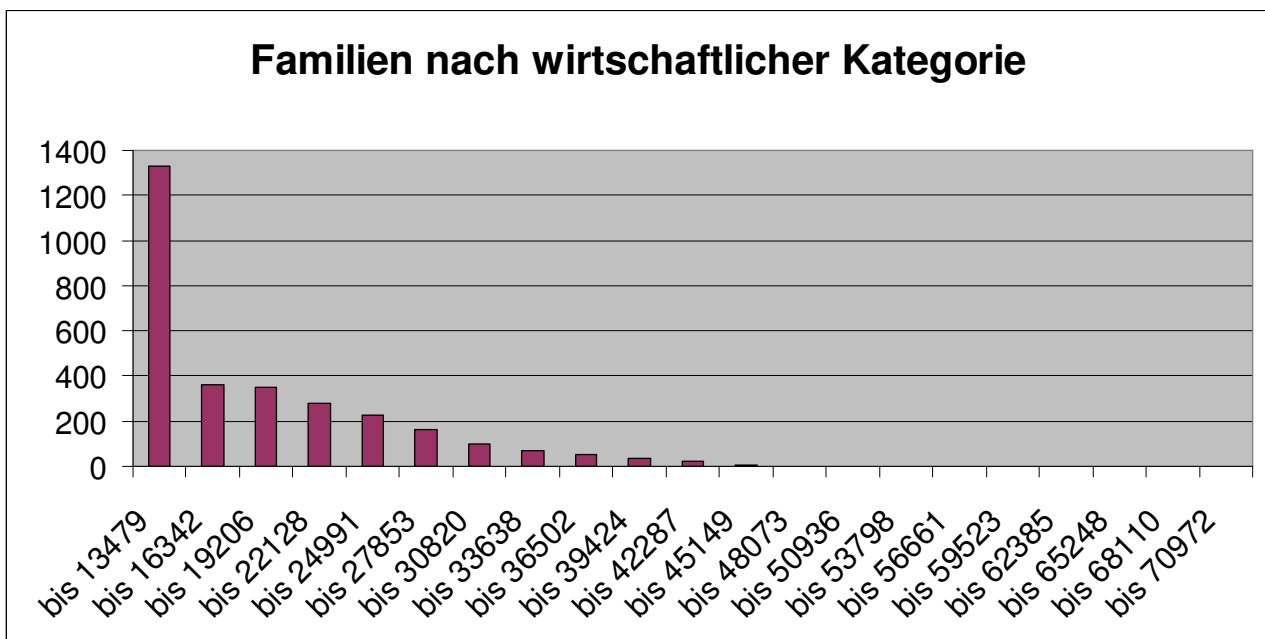
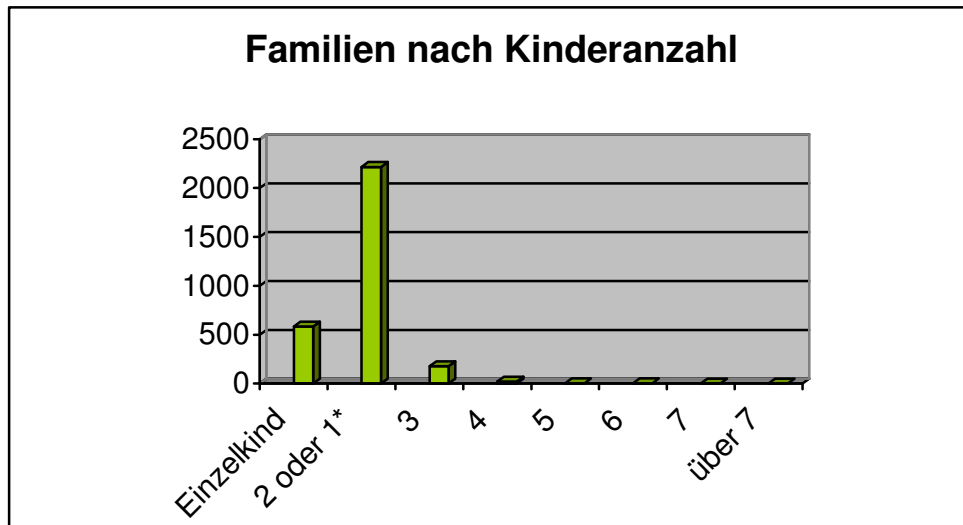
FAMILIEN MIT NUR EINEM ELTERNTEIL
(IN DENEN KEINE KINDER ODER DIESEN GLEICHGESTELLTE PERSONEN MIT BEHINDERUNG
LEBEN)

**ANZAHL DER EMPFANGSBERECHTIGTEN FAMILIEN JE NACH WIRTSCHAFTLICHER LAGE UND
ANZAHL DER KINDER**

Wirtschaftliche Lage		Anzahl der Kinder							
von ...	bis ...	Einzelkind	2 oder 1*	3	4	5	6	7	über 7
€ 0,00	- € 13.479,00	429	796	94	10	1	2	0	0
€ 13.479,01	- € 16.342,00	98	237	25	4	0	0	0	0
€ 16.342,01	- € 19.206,00	58	277	16	1	0	0	0	0
€ 19.206,01	- € 22.128,00	0	268	10	1	0	0	0	0
€ 22.128,01	- € 24.991,00	0	218	7	1	0	0	0	0
€ 24.991,01	- € 27.853,00	0	153	12	0	0	0	0	0
€ 27.853,01	- € 30.820,00	0	94	4	1	0	0	0	0
€ 30.820,01	- € 33.638,00	0	68	3	0	0	0	0	0
€ 33.638,01	- € 36.502,00	0	50	3	0	0	0	0	0
€ 36.502,01	- € 39.424,00	0	33	2	1	0	0	0	0
€ 39.424,01	- € 42.287,00	0	22	0	0	0	0	0	0
€ 42.287,01	- € 45.149,00	0	0	2	1	0	0	0	0
€ 45.149,01	- € 48.073,00	0	0	1	0	0	0	0	0
€ 48.073,01	- € 50.936,00	0	0	0	0	0	0	0	0
€ 50.936,01	- € 53.798,00	0	0	0	0	0	0	0	0
€ 53.798,01	- € 56.661,00	0	0	0	0	0	0	0	0
€ 56.661,01	- € 59.523,00	0	0	0	0	0	0	0	0
€ 59.523,01	- € 62.385,00	0	0	0	0	0	0	0	0
€ 62.385,01	- € 65.248,00	0	0	0	0	0	0	0	0
€ 65.248,01	- € 68.110,00	0	0	0	0	0	0	0	0
€ 68.110,01	- € 70.972,00	0	0	0	0	0	0	0	0
INSGESAMT		585	2216	179	20	1	2	0	0

* Bei Vorhandensein weiterer volljähriger Kinder

LAUT TABELLE B) ENTRICHTETE GESAMTBETRÄGE 3.282.467 €



Bei Alleinerziehenden wurde in der Provinz Trient das Familiengeld überwiegend Alleinerziehenden mit zwei Kindern, die über weniger als 13.479 Euro verfügen, entrichtet.



TABELLE C)

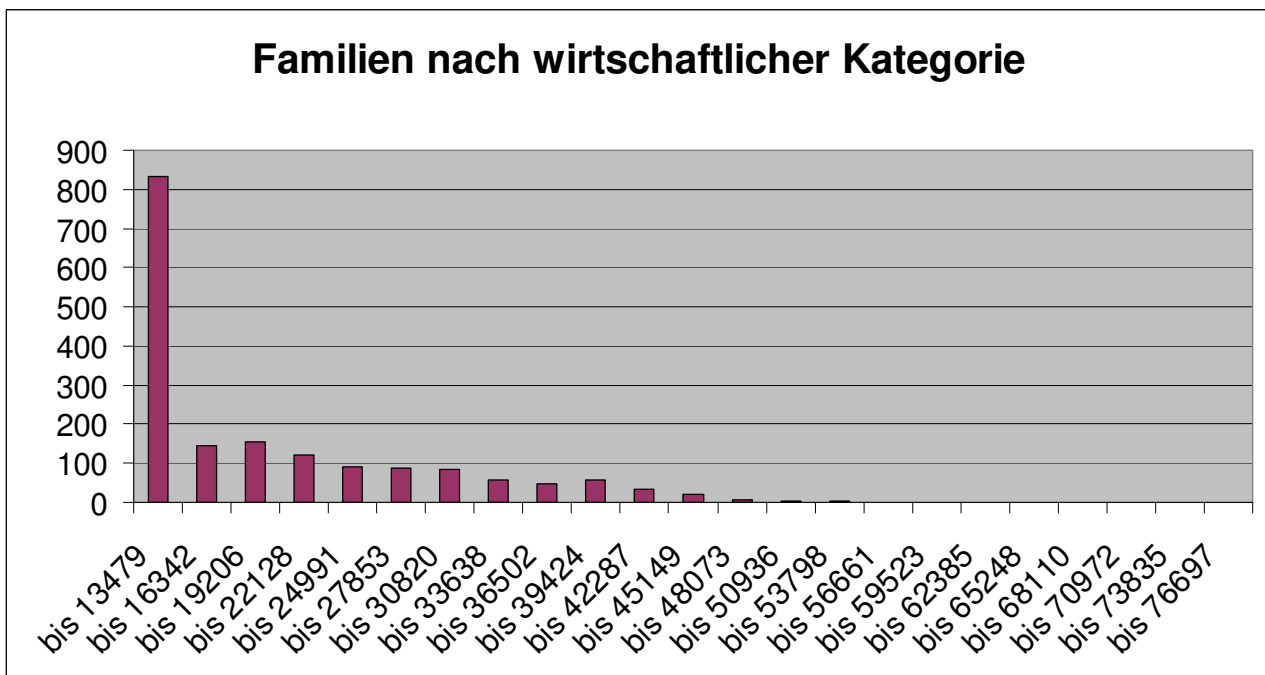
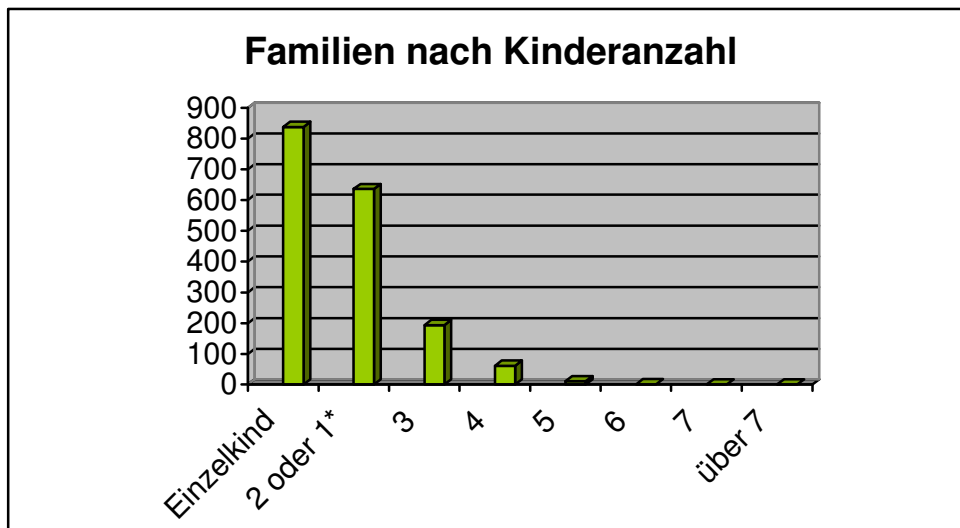
FAMILIEN MIT KINDERN ODER DIESEN GLEICHGESTELLTEN PERSONEN MIT BEHINDERUNG
**ANZAHL DER EMPFANGSBERECHTIGTEN FAMILIEN JE NACH WIRTSCHAFTLICHER LAGE UND
 ANZAHL DER KINDER**

Wirtschaftliche Lage		Anzahl der Kinder							
von ...	bis ...	Einzelkind	2 oder 1*	3	4	5	6	7	über 7
€ 0,00	- € 13.479,00	463	234	101	31	4	0	0	0
€ 13.479,01	- € 16.342,00	63	56	20	3	0	1	0	0
€ 16.342,01	- € 19.206,00	74	63	12	5	1	0	0	0
€ 19.206,01	- € 22.128,00	51	49	15	6	0	0	0	0
€ 22.128,01	- € 24.991,00	32	45	8	4	0	0	0	0
€ 24.991,01	- € 27.853,00	39	35	8	4	0	0	0	0
€ 27.853,01	- € 30.820,00	41	30	10	1	3	0	0	0
€ 30.820,01	- € 33.638,00	25	28	4	0	0	0	0	0
€ 33.638,01	- € 36.502,00	16	30	1	1	0	0	0	0
€ 36.502,01	- € 39.424,00	26	24	3	2	1	0	0	0
€ 39.424,01	- € 42.287,00	8	17	6	1	0	0	0	0
€ 42.287,01	- € 45.149,00	0	20	0	1	0	0	0	0
€ 45.149,01	- € 48.073,00	0	5	1	0	1	0	0	0
€ 48.073,01	- € 50.936,00	0	0	2	0	0	0	0	0
€ 50.936,01	- € 53.798,00	0	0	3	1	0	0	0	0
€ 53.798,01	- € 56.661,00	0	0	0	1	0	0	0	0
€ 56.661,01	- € 59.523,00	0	0	0	1	0	0	0	0
€ 59.523,01	- € 62.385,00	0	0	0	0	1	0	0	0
€ 62.385,01	- € 65.248,00	0	0	0	0	0	0	0	0
€ 65.248,01	- € 68.110,00	0	0	0	0	0	0	0	0
€ 68.110,01	- € 70.972,00	0	0	0	0	0	0	0	0
€ 70.972,01	- € 73.835,00	0	0	0	0	0	0	0	0
€ 73.835,01	- € 76.697,00	0	0	0	0	0	0	0	0
INSGESAMT		838	636	194	62	11	1	0	0

* Bei Vorhandensein weiterer volljähriger Kinder

LAUT TABELLE C) ENTRICHTETE GESAMTBETRÄGE 6.262.290 €

LAUT TABELLEN A), B) UND C) ENTRICHTETE GESAMTBETRÄGE 35.527.280 €



Es wird der gleiche Trend wie in der Provinz Bozen bestätigt: Bei Familien mit mindestens einem Kind mit Behinderung wurde das Familiengeld vorwiegend Familien mit einem Einzelkind, die über weniger als 13.479 Euro verfügten, entrichtet.



2) AUSLAUFENDE MASSNAHMEN



a) ERGÄNZUNGSBESTIMMUNGEN ZUR PFLICHTVERSICHERUNG GEGEN DIE SILIKOSE UND ASBESTOSE (Regionalgesetz vom 11. September 1961, Nr. 8) **UND MASSNAHMEN ZUGUNSTEN VON ARBEITERN, DIE TAUBHEIT WEGEN GESCHRÄUSCHSTÖRUNGEN AUFWEISEN** (Regionalgesetz vom 2. Jänner 1976, Nr. 1)

Es handelt sich hierbei um Renten für die von Silikose, Asbestose oder lärmbedingter Gehörschädigung betroffenen Arbeitnehmenden, die in der Region wohnhaft sind und damals kein Anrecht auf die entsprechenden Leistungen seitens des INAIL hatten. Die Beantragung dieser Renten ist nicht mehr möglich, denn dafür ist schon seit Jahren die gesamtstaatliche Anstalt für Versicherungen gegen Arbeitsunfälle (INAIL) zuständig. Nach dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Nr. 171/1988, laut dem die INAIL alle auch nicht in den Tabellen vorgesehenen Berufskrankheiten entschädigen muss, gehen nämlich nur die Renten, die die Region vor deren Übernahme seitens der INAIL entrichtete, weiterhin zu Lasten der Region.

Die Höhe der Rente wird auf der Grundlage der konventionalen Entlohnung berechnet und variiert je nach dem Grad der Arbeitsunfähigkeit.

Laut Regionalgesetz vom 18. Februar 2005, Nr. 1 betreffend „Familienpaket und Sozialvorsorge“ wird die konventionale Entlohnung (die als Berechnungsgrundlage für die Festlegung des Betrags genannter Rendite der Region dient) – unter Berücksichtigung des Ministerialdekrets, mit dem die von der INAIL für den Bereich Industrie entrichteten wirtschaftlichen Leistungen aufgewertet werden – jährlich mit Beschluss der Regionalregierung neu festgesetzt. Die Höhe der konventionalen Entlohnung, die sich zum 1. Jänner 2017 auf 23.136,00 Euro belief, wird mit Wirkung vom 1. Jänner 2018 bestätigt.



DATEN 2017

PROVINZ BOZEN

<i>MASSNAHMEN RG NR. 8/1961 UND RG NR. 1/1976</i>	<i>Anzahl der Empfangs- berechtigten</i>	<i>entrichtete Beträge</i>
Renten für Silikose und Asbestose	0	0
Renten für berufsbedingte Gehörschädigung	89	297.488

Quelle: ASWE

PROVINZ TRIENT

<i>MASSNAHMEN RG NR. 8/1961 UND RG NR. 1/1976</i>	<i>Anzahl der Empfangs- berechtigten</i>	<i>entrichtete Beträge</i>
Renten für Silikose und Asbestose	2	21.547
Renten für berufsbedingte Gehörschädigung	181	612.955

Quelle: APAPI



b) EINFÜHRUNG DER FREIWILLIGEN REGIONALVERSICHERUNG FÜR DIE RENTE ZUGUNSTEN DER IM HAUSHALT TÄTIGEN PERSONEN

Regionalgesetz vom 28. Februar 1993, Nr. 3

In Anbetracht der starken finanziellen Belastung des Haushaltes der Region durch diese Maßnahme wurde mit dem Regionalgesetz vom 18. Februar 2005, Nr. 1 endgültig festgelegt, dass die Eintragung bei der freiwilligen Regionalversicherung für die Rente zugunsten der im Haushalt tätigen Personen nicht mehr möglich ist. Demzufolge bleibt diese nur noch für die Versicherten bestehen, die vor dem 22. Juli 2004 beigetreten sind.

EINZELHEITEN ZUR MASSNAHME

Beschreibung	Es handelt sich um eine Rente zugunsten der im Haushalt tätigen Personen, die sich wegen fehlender Vorsorgebeiträge keine Rente aufbauen können. Anrecht auf diese Rente haben Versicherte, die mindestens 65 Jahre alt sind und Beiträge an den jeweiligen Landesfonds für einen Zeitraum von mindestens 15 Jahren bis höchstens 18 Jahren eingezahlt haben.
Eintragung	Da die regionale Rente mit anderen Renten nicht kumulierbar ist, konnten dieser all diejenigen beitreten, die nicht bei anderen Vorsorgeversicherungen als Arbeitnehmende oder selbständige Erwerbstätige eingetragen waren. Personen, die bereits eine direkte Rente empfangen, konnten sich hingegen nicht versichern. Es ist jederzeit möglich, die Beitragszahlung zu unterbrechen und auf die regionale Rente gegen Rückerstattung von 80 % der eingezahlten Beträge zu verzichten.
Einzuzahlende Beiträge	Die Beiträge, die jährlich mit Beschluss der Regionalregierung festgelegt werden, müssen mindestens 15 Jahre lang eingezahlt werden. Für das Jahr 2018 wurde der Betrag auf 1.574,00 Euro festgelegt. Für Familien mit einem mittleren oder niedrigen Einkommen ist allerdings eine prozentuelle Reduzierung dieses Betrags bis zu 50 % vorgesehen.
Ausgezahlte Beträge	Aufgrund einer besonderen Berechnung beträgt die infolge der eingezahlten Beiträge zustehende Rente durchschnittlich ca. 500,00 Euro monatlich (für 13 Monate). Dieser Betrag wird unabhängig vom eventuellen Einkommen des Ehepartners ausgezahlt. Überschreitet dieses Einkommen nicht bestimmte Grenzen, so wird die Rente bis zu einem jährlich variierenden Betrag ergänzt, der für das Jahr 2018 auf 506,40 Euro festgesetzt wurde. Im Todesfall ist die Rente nicht übertragbar.
Ermäßigte Beiträge	Den Versicherten, die Kinder bis zum Alter von 15 Jahren oder pflegebedürftige Familienmitglieder betreut haben, ohne nebenbei eine andere Arbeitstätigkeit durchzuführen, wird ein fiktiver Beitrag bis höchstens drei Jahre zuerkannt.
Rückkauf eingezahlter Beiträge	Wer bereits Beiträge bei anderen Kassen eingezahlt hat, die nicht angerechnet werden können, weil sie für die Rente nicht ausreichen, kann bis zu fünf Versicherungsjahre zurückkaufen und beim jeweiligen Landesfonds anrechnen lassen. Der Rückkauf ist mit gewissen Kosten verbunden, aber ein Teil des Betrags geht zu Lasten der Region.



DATEN 2017

PROVINZ BOZEN

<i>Höhe des Fonds</i>	247.692.550 € davon:	Beitragszahlungen	36.632.807 €
		reg. Zuteilungen	238.586.646 €
		Interessen	134.710.631 €
		Auszahlungen	-162.237.534 €
<i>2017 entrichtete Beträge</i>	13.954.467 €		
<i>Gesamtzahl der Eingetragenen</i>	2759		
<i>davon Rentner</i>	2302		
<i>davon Anzahl der Rentenempfänger mit Ergänzung zur NISF/INPS-Mindestrente</i>	783		

PROVINZ TRIENT

<i>Höhe des Fonds</i>	138.728.793 € davon:	Beitragszahlungen	22.199.292 €
		reg. Zuteilungen	138.903.843 €
		Interessen	83.661.877 €
		Auszahlungen	-106.036.219 €
<i>2017 entrichtete Beträge</i>	9.564.139 €		
<i>Gesamtzahl der Eingetragenen</i>	1726		
<i>davon Rentner</i>	1495		
<i>davon Anzahl der Rentenempfänger mit Ergänzung zur NISF/INPS-Mindestrente</i>	555		



Verfasserin:

Dr.in Stefania Tomazzoni

Direktorin des Amtes für Sozialfürsorge und für die Ordnung der ÖBPB – Autonome Region Trentino-Südtirol
via Gazzoletti, 2 – 38122 Trient – Tel. 0461/201444 – E-Mail previdenza@regione.taa.it